



Sitzungsniederschrift

Gremium	Rat
Sitzungstag	Montag, 01.03.2021
Sitzungsbeginn	17:30 Uhr
Sitzungsende	19:10 Uhr
Sitzungsort	Aula der Gesamtschule Oelde, Bultstraße 20, 59302 Oelde

Vorsitz

Frau Karin Rodeheger

Teilnehmende

Herr Norbert Austrup
Herr Achim Berkenkötter
Herr Wolfgang Bovekamp
Herr Antonius Brinkmann
Frau Nadine Diekmann
Herr André Drinkuth
Frau Andrea Geiger
Herr Daniel Hagemeier
Herr Peter Hellweg
Herr Winfried Kaup
Frau Birgit Klashinrichs
Herr Felix Knop
Frau Beatrix Koch
Herr Benito Kohaus
Frau Barbara Köß
Frau Hiltrud Krause
Herr Dirk Leifeld
Herr Sven Lilge
Herr Ludger Lücke
Herr Leo Lütke-Dörhoff
Frau Elisabeth Meinders-Koeper
Herr Raphael Pichler

ab TOP 2.2

ab TOP 2.1

Herr Michael Poch
Herr Bernhard Poppenberg
Herr Ludger Reckmann
Herr Thorsten Retzlaff
Herr Niklas Ringhoff
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos
Herr Frank Rumpold
Herr Uli Schwieder
Frau Maria Pia Scuderi
Herr Christoffer Siebert
Herr Peter Sonneborn
Herr Markus Westbrock
Herr Florian Westerwalbesloh
Frau Anne Wiemeyer
Herr Ludger Wiesch gen. Borchert
Herr Michael Zummersch
Herr Arno Zurbrüggen

Verwaltung

Herr Volker Combrink
Herr Michael Jathe
Herr André Leson
Herr Albert Reen
Herr Jakob Schmid
Frau Nadine Steinberg
Frau Melanie Wiebusch

bis einschl. TOP 2.2

Schriftführerin

Frau Andrea Westenhorst

Es fehlten entschuldigt

Frau Manuela Steuer

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung		Seite
1.	Einwohnerfragestunde	6
2.	Haushalt 2021	6
2.1.	Zuschussanträge Dritter im Rahmen der Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2021 B 2020/200/4701	6
2.2.	Haushaltssatzung 2021 B 2020/200/4681/1	7
3.	Erlass der Elternbeiträge auf Grund des stark eingeschränkten Leistungsangebotes der Offenen Ganztagschule zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 B 2021/400/4778	18
4.	Erlass der Elternbeiträge auf Grund des stark eingeschränkten Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 B 2021/510/4782	18
5.	Einführung der Oelde-Karte B 2020/011/4475/2	19
6.	Bestellung eines Rechnungsprüfers B 2021/011/4781	20
7.	Wahl der Schiedsperson B 2021/320/4773	21
8.	Wahl der Stimmführerin / des Stimmführers in der Gesellschafterversammlung der Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH B 2021/201/4779	21
9.	Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten M 2021/016/4796	22
10.	Zwischenbericht zum Gleichstellungsplan B 2021/016/4795	22
11.	Fortführung städtisches Wegekonzept B 2020/600/4484/1	22

- | | | |
|------------|---|----|
| 12. | Umsetzung von Maßnahmen aus dem Klimaschutzteilkonzept
Mobilität
B 2021/610/4763 | 23 |
| 13. | Bürgerantrag zur Beschilderung in Naherholungsgebieten und
Nachpflanzung am historischen Pflaumenweg
B 2021/610/4769 | 24 |
| 14. | 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde
(Sporthalle Zur Axt)

Beschluss 1 für den Teilbereich A: Fläche für die
Mehrzweckhalle
A) Entscheidungen über die Anregungen aus der frühzeitigen
Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und §4 Abs. 1 BauGB
B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beschluss 2 für den Teilbereich B: Bedarfsparkplatz
A) Entscheidungen über die Anregungen aus der frühzeitigen
Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
B 2020/610/4648/1 | 24 |
| 15. | Bebauungsplan Nr. 138 "Sporthalle Zur Axt" der Stadt Oelde

Beschluss 1 für den Teilbereich A: Fläche für die
Mehrzweckhalle
A) Entscheidungen über die Anregungen aus der frühzeitigen
Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB B)
Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beschluss 2 für den Teilbereich B: Bedarfsparkplatz
A) Entscheidungen über die Anregungen aus der frühzeitigen
Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
B 2020/610/4683/1 | 38 |
| 16. | Auflösung der "Vereinigung der kommunalen RWE-Aktionäre
Westfalen GmbH (Dortmund)" und Gesellschaftsvertrag der
kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (Essen)"
B 2021/201/4754 | 57 |
| 17. | Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes 2019
1. Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gem. §
59 Abs. 3 GO
2. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und
Verwendungsbeschluss über das Jahresergebnis 2019 gem. §
96 Abs. 1 GO durch den Rat
3. Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs.1 GO durch die
Ratsmitglieder
B 2020/014/4695 | 57 |

18.	Aktueller Sachstand zum Ausbau des Glasfasernetzes in Oelde M 2020/III/4713	59
19.	Maßnahmenfreigaben	60
19.1.	Maßnahmenfreigabe zur baul. Erweiterung der Offenen Ganztagsschule am Standort der Von-Ketteler-Schule in Lette B 2021/012/4762	60
19.2.	Vergabe Grünflächenpflege B 2021/662/4802	60
20.	Verschiedenes	61
20.1.	Mitteilungen der Verwaltung	61
20.2.	Anfragen an die Verwaltung	61

Frau Bürgermeisterin Rodeheger begrüßt die Damen und Herren des Rates der Stadt Oelde, die Zuhörerinnen und Zuhörer, Frau Haunhorst und Herrn Hahn von der Tageszeitung „Die Glocke“ sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.

Sie stellt fest, dass zu der Sitzung fristgerecht geladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist. Dann eröffnet Frau Bürgermeisterin Rodeheger die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Einwohnerfragen werden nicht gestellt.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

2. Haushalt 2021

2.1. Zuschussanträge Dritter im Rahmen der Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2021

B 2020/200/4701

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorbereitungen im Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung am 08.02.2021.

Erläuterungen zu den Anträgen:

1. Der Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde wurde fristgerecht gestellt, erfüllt die Fördervoraussetzungen und wurde vom Jugendhilfeausschuss einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.
2. Der Antrag des Tierschutzvereins Katzenhilfe Kreis Warendorf e.V. erstreckt sich nicht auf förderfähige Bauprojekte von überwiegend öffentlichem Interesse, sondern soll zur Deckung des laufenden Aufwandes für medizinische Versorgung, Kastration der Tiere und Katzenfutter-beschaffung dienen. Damit unterfällt der vorgesehene Förderzweck auch nicht der Sport-, Kultur- oder Integrationsförderung Oelder Vereine. Derartige „sonstige“ laufende Betriebskosten von Vereinen außerhalb der bestehenden Zuschussrichtlinien hat die Stadt Oelde bisher in früheren Fällen daher nicht bewilligt – vielmehr wurden bisher nur umfangreichere Investitionsmaßnahmen in den Bereichen „Sport“ oder „gesellschaftliches Miteinander“ gefördert.
3. Das Investitionsvorhaben des SC Germania Stromberg wird fachlich auch seitens der Hochbau- und Sportabteilung der Stadt Oelde unterstützt. Jedoch ist der vorgesehene Förderzeitpunkt bzw. Umsetzungszeitrahmen der Maßnahme zu diskutieren. Bei enger Auslegung der zeitlichen Vorgaben zur Antragsfrist, die sich

der Rat selbst gegeben hat, wäre der Antrag des SC Germania Stromberg für 2021 als verspätet gestellt einzustufen. Gleichwohl könnte natürlich im Zusammenhang mit den aktuellen Haushaltsplanberatungen der Rat bereits im Rahmen seiner Finanzhoheit schon jetzt vorzeitig eine Selbstbindung für das darauffolgende Haushaltsjahr 2022 eingehen und bereits jetzt für das Haushaltsjahr 2022 eine vorzeitige Entscheidung zur Mitteleinstellung im Haushalt 2022 beschließen. Diesen Weg kann die Verwaltung mittragen. Ansonsten wäre der gestellte Antrag zunächst zurückzustellen und erst im Rahmen der Etatberatungen 2022 zu beraten. Es steht dem Rat jedoch auch frei, seine eigenen Förderrichtlinien kurzfristig abzuändern und bereits auch vorzeitig für 2021 eine Bewilligung auszusprechen. Wegen der Kürze der Zeit konnte aber noch nicht geprüft werden, ob und inwieweit tatsächlich in 2021 schon „Umsetzungsreife“ besteht oder noch hergestellt werden könnte. Zudem hätte eine solche vorgezogene Bewilligung für 2021 eventuell auch Vorbildwirkung für künftige andere Projekte. Daher sollte an der geltenden Antragsfrist festgehalten werden.

Zuschussbewilligungen haben in jedem Falle unter dem Vorbehalt zu erfolgen, dass vorhandene Eigenmittel und Möglichkeiten von Fördermitteln Dritter vorrangig vor städtischen Finanzmitteln in Anspruch zu nehmen sind / zu beantragen sind.

Beschlüsse:

Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde (Brandschutzmaßnahmen – Sanierung von zwei Gruppenräumen):

Der Rat der Stadt Oelde stimmt dem Zuschussantrag der Evangelischen Kirchengemeinde einstimmig zu.

Antrag des Tierschutzvereins Katzenhilfe Kreis Warendorf e. V. (Unterstützung für die Unterbringung und Versorgung der Tiere):

Der Rat der Stadt Oelde lehnt den Antrag des Tierschutzvereins Katzenhilfe Warendorf e. V. mehrheitlich bei 33 Gegenstimmen, einer Ja-Stimme und 4 Enthaltungen ab.

Antrag des SC Germania Stromberg (Neubau Kabinentrakt):

Der Rat der Stadt Oelde stimmt dem Antrag des SC Germania Stromberg einstimmig zu.

2.2. Haushaltssatzung 2021

B 2020/200/4681/1

Frau Bürgermeisterin Rodeheger hat den Entwurf der Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 17.12.2020 dem Rat zugeleitet. Dem Rat der Stadt Oelde liegt in der heutigen Sitzung die Haushaltssatzung 2021 zur Beschlussfassung vor.

Die Fraktionen halten ihre Haushaltsreden.

Für die CDU-Fraktion Herr André Drinkuth:

*„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Rodeheger,
sehr geehrte Mitglieder des Rates,*

sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, sehr geehrte Damen und Herren, es ist ohne Zweifel eine besondere Haushaltsberatung, die nun hinter uns liegt. Alles startete am 27. Januar 2020 mit dem ersten positiven Coronafall in Deutschland. Damals war noch nicht absehbar, welche katastrophale Auswirkungen das Virus auf unsere Gesellschaft haben würde. Stand heute sind weltweit bereits 2.530.723 Menschen an den Folgen einer Corona-Infektion gestorben. Vielen Firmen wurde die Geschäftsgrundlage entrissen, der Vereinssport im Amateurbereich ist komplett zum Erliegen gekommen, unzählige Kulturveranstaltungen mussten abgesagt werden, unsere Kinder lernen mehr zu Hause als in der Schule, normale Treffen mit Freunden sind schon seit einer Ewigkeit nicht mehr möglich, ein unbeschwerter Familienurlaub ist aktuell kaum vorstellbar.

Es fällt mir schwer, mich aufgrund der äußerst schwierigen Situation für viele Menschen in Deutschland mit einer im Vergleich dazu gefühlt eher unwichtigen Angelegenheit, wie dem Vortragen einer Haushaltsrede zu beschäftigen. Nichtsdestotrotz bin ich überzeugt davon, dass es gerade in Zeiten der Corona-Pandemie wichtig ist, dass die politischen Entscheidungsebenen Verantwortung übernehmen und Handlungsfähigkeit zeigen. Dazu gehören entsprechend eine engagierte Haushaltsberatung, der Wettstreit um die besten Ideen zur Weiterentwicklung unserer Heimatstadt, konstruktive Anträge, der Austausch mit den anderen Fraktionen und zur Verabschiedung des Haushaltes die Vorstellung einer Haushaltsrede, allerdings aufgrund der Corona-Pandemie heute in deutlich gekürzter Form. In vielen Videokonferenzen haben die CDU-Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger den Haushalt 2021 auf Herz und Nieren geprüft. Ich möchte an dieser Stelle bereits festhalten, dass die CDU Fraktion sehr gerne dem aktuell vorliegenden Haushaltsentwurf zustimmt. Unser Dank gilt in erster Linie Bürgermeisterin Karin Rodeheger und unserem Kämmerer Michael Jathe, die stellvertretend für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung unter äußerst schwierigen Rahmenbedingungen einen genehmigungsfähigen Haushalt aufgestellt haben.

Es ist wichtig, dass wir weiterhin alles dafür tun, dass Oelde ein starker Wirtschaftsstandort bleibt. Die geplante Ansiedlung der Firma Rottendorf Pharma im Gewerbegebiet A2, deren Zustandekommen sehr vertraulich, schnell und zielstrebig über die Bühne ging – dafür mein Dank an die Verwaltung – ist ein Meilenstein in der wirtschaftlichen Entwicklung unserer Stadt. Ein wachstumsstarkes Unternehmen aus einer Boombranche möchte in den kommenden Jahren viel Geld in Oelde investieren und zahlreiche Facharbeitsplätze schaffen, ein „Sechser im Lotto“, aber auch ein Zeichen dafür, welche Bedeutung die Weiterentwicklung unserer Gewerbegebiete und attraktive Standortfaktoren haben. Hierfür hat sich die CDU in der Vergangenheit immer stark gemacht.

Eine kleine Steilvorlage meines Kollegen Francisco Rodriguez aus seiner letzten Haushaltsrede möchte ich gerne noch aufgreifen. Er sprach dort im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan 2021 von, ich zitiere, „neuen starken sozialdemokratischen Mehrheiten“. Wie sagt man so schön, Hochmut kommt vor dem Fall. Die Wählerinnen und Wähler in Oelde wollten diesen Fantasien des SPD-Fraktionsvorsitzenden zum Glück nicht folgen. Vielmehr haben Sie eine sehr gute Entscheidung im Hinblick auf das neue Oberhaupt unserer Stadt getroffen. Liebe Karin Rodeheger, das sehr gute Ergebnis ist auf der einen Seite ein Beleg für die Wertschätzung Ihrer hervorragenden Qualifikation und Ihres bisherigen beruflichen Werdegangs, zugleich aber auch eine große Verantwortung und Verpflichtung, unsere Stadt mit den 3 Ortsteilen nun für die komplexen Herausforderungen der Zukunft zu wappnen und erfolgreich weiterzuentwickeln. Wir unterstützen Sie sehr gerne auf diesem Kurs.

Ich möchte abschließend der gesamten Verwaltung für die geleistete Arbeit und die gute Zusammenarbeit in den letzten 14 Monaten danken. Ein besonderer Dank geht an all diejenigen, die während der Corona-Pandemie Außerordentliches leisten. Es ist wichtig, den vielen Menschen Mut zu machen, die aktuell stark unter Corona leiden. Wir müssen uns den Optimismus bewahren. Aus einer Krise kann man auch neue Kraft schöpfen. Wie haben es

zuletzt die Vorsitzenden der 6 Oelder Schützenvereine so schön gesagt: „Die Pandemie schweißt die Schützenvereine noch stärker zusammen“. Es gibt also auch Positives im Zusammenhang mit Corona.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit."

Für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen Frau Barbara Köß:

*„Sehr geehrte Bürgermeisterin,
Sehr geehrte Damen und Herren,*

Wieder wertvolle Zeit vertan. Die Fokussierung fehlt!

Corona hält uns seit einem Jahr in Atem. Existenzen sind bedroht, der ständige Blick auf die Infektionszahlen zermürbt und unser soziales Leben findet nur noch bedingt statt. Trotzdem sind wir in Oelde bislang augenscheinlich gut durch die Krise gekommen, und immerhin erlaubt uns der Start der Impfungen einen hoffnungsvollen Blick in die Zukunft.

Der gesteckte Rahmen im Haushaltsplanentwurf 2021 der Stadt Oelde zumindest, zeugt von Optimismus: Der Haushalt zeigt optisch eine robuste Finanzlage eines strukturell ausgeglichenen Haushalts. Auch wenn Corona bedingt die Gewerbesteuererinnahmen zurückgehen: Die Prognosen deuten auf eine satte Erholung im kommenden und darauf folgenden Jahr hin.

Corona hat leider aber auch dazu geführt, dass die Klimakrise aus dem Fokus der politisch Handelnden gerückt ist. Die Oelder Zahlen sagen uns nämlich auch, dass das Thema Klimaschutz insgesamt zu kurz kommt. Rund 500.000 € wurden für klimarelevante Maßnahmen im weiteren Sinne vorgesehen, das sind gerade einmal 2% unseres Investitionshaushaltes. Bündnis 90 / Die Grünen sehen den zunehmenden Handlungsdruck, in Sachen Klimaschutz stärker Fahrt aufzunehmen. Angesichts der sich zuspitzenden Lage in Sachen Erderwärmung vermissen wir Ansätze, welche zeigen, dass das oberste Ziel des Klimaschutzes, die Erreichung der Klimaneutralität in den nächsten 15 Jahren, auch wirklich mit voller Kraft angegangen wird.

Beim Thema Corona haben wir auf die Wissenschaft gehört und knallharte – nie dagewesene – Maßnahmen umgehend umgesetzt. Warum hören wir nicht auch beim Klimaschutz auf die Wissenschaft? Seit Jahren wiederholen wir uns an dieser Stelle: Die Klimakrise ist die größte Bedrohung für unseren Planeten! Die Einschläge kommen für alle spürbar näher. Die Einhaltung des 1,5 Grad Ziels von Paris ist, wenn überhaupt, nur noch mit extrem hohem Aufwand und einem schnellen Exit aus dem fossilen Zeitalter erreichbar. Und genau an dieser Stelle sind wir als politische Akteure vor Ort gefragt. Für Oelde kann die Zielsetzung nur heißen: Klimaneutral vor 2035.

Der Haushaltsplanentwurf 2021 stellt hier nicht annähernd die dringend erforderlichen Weichen. Eine echte Marschrichtung ist an keiner Stelle ersichtlich. Umwelttage sind eine nette Idee, aber was wir schnellstmöglich brauchen, sind definierte Ziele in Richtung Erreichung der Klimaneutralität und die Messbarkeit dessen, was wir tun.

Bündnis 90 / Die Grünen sehen die bereits beschlossene Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes zweifelsohne als wichtigen Punkt – insbesondere vor dem Hintergrund der schlechten Zielerreichung des alten Konzeptes.

Da wir aber nicht warten können, bis Konzept und Lösungsansätze im Detail vorliegen und diskutiert sind, müssen schon jetzt konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Mit Anträgen z.B. zur beschleunigten Umsetzung des Mobilitätskonzeptes sowie zu einer deutlich ökologischen Bauleitplanung untermauern wir diesen dringenden Bedarf. Der Klimaschutz in

Oelde sollte eine Verbindlichkeit erhalten und durch eine zweite Personalstelle im Klimaschutz auch mit den dafür notwendigen weiteren Ressourcen hinterlegt werden.

Dass dies in dieser Runde mehrheitlich nicht gewollt, gleichzeitig aber unsere Vorschläge aus Gründen nicht verfügbarer Personalkapazitäten abgelehnt wurden, spricht eine deutliche Sprache. Wir brauchen Koordination und Manpower, mit der die Klima-Ziele in der Verwaltung umgesetzt werden können. Eine Stelle für Klimaschutz- und Nachhaltigkeit zusätzlich zum Klimaschutzmanagement ist erforderlich, um alle genannten Bereiche abzudecken und breit zu kommunizieren.

Ja! – die meisten Fraktionen haben sich zur Notwendigkeit des Klimaschutzes bekannt. Angesichts Ihrer Ablehnung unserer definitiv maßvollen Vorschläge hierzu, müssen wir jedoch befürchten, dass es bei Lippenbekenntnissen bleibt und die dringende Aufgabe fleißig weiter auf die lange Bank geschoben wird. Keine gute Taktik, denn je länger wir warten, desto teurer werden die notwendigen Maßnahmen.

Man könnte meinen, dass sie hier gewissen Denkbarrieren aufsitzen: Trauen Sie sich, Ökonomie, Ökologie und Gesellschaftspolitik zusammen zu denken. Klimaschutz ist nicht per se teuer und unsozial! Denken Sie Oelde neu: Komfortable und sichere Fahrradmobilität, stadtklimaausgleichende Grünflächen, klimaschonender Wohnungsbau und Energieproduktion, an der alle Anteil haben, sind genau die Wege, die Wertschöpfung in Oelde halten, den Geldbeutel unserer BürgerInnen schonen, Oelde lebenswert und gesund machen und allen zugute kommen.

Erlauben Sie uns, Ihnen an dieser Stelle ein „Mutmach-Buch“ zu überreichen. Maja Göpel ist anerkannte Ökonomin und belegt genau dieses „Neudenken“ als den Schritt, um den wir nicht herumkommen – jenseits von Verbotsregimen und Wachstumswahn.

Kommen wir zum Schluss: Auch wenn der Haushalt in seiner Struktur robust und belastbar wirkt, fehlt uns der belegte Wille, dem Klimaschutz mehr Verbindlichkeit zu geben. Das wird uns in der Zukunft wertvolle Zeit und viel Geld kosten und den künftigen Generationen ein schweres Erbe hinterlassen. Aus diesem Grund stimmen wir dem Haushalt nicht zu.

Gleichwohl möchte ich für meine Fraktion den Ratsfraktionen, der Verwaltung und Ihnen, Frau Rodeheger das Angebot konstruktiver Beratungen und Entscheidungen machen, die uns den unbedingten Klimazielen näher bringen, damit wir vielleicht im nächsten Jahr eine Grundlage haben, dem Haushalt zuzustimmen.“

Für die SPD-Fraktion Herr Francisco Rodriguez:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Rodeheger,

der Skate-, Bike- und Parcourspark wird 2021 umgesetzt.

Die Ehrenamtskoordination wird 2021 Gegenstand der politischen Debatte. Die dringend notwendige verbesserte Unterstützung der Vereine, in denen sich unsere Einwohnerinnen und Einwohner engagieren, wird kommen.

Die Erleichterung der gesellschaftlichen Teilhabe aller in Oelde wird OK – die erste Stufe kommt 2021 mit der Einführung der Oelde Karte.

Der Ausbau mit LED-Laternen für Schulwege und Gefahrenstellen kommt mit diesem Haushalt 2021 schneller voran.

Und aller Voraussicht nach: Eine neue solidarische Elternbeitragsstruktur wird 2021 verabschiedet werden.

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Rodeheger, das sind 5 Punkte aus dem 20 Punkte Programm der SPD bei der letzten Kommunalwahl. Alle fünf Punkte sind im Haushalt 2021 zur Umsetzung eingestellt. Nicht ganz schlecht für eine U 20 Partei.

Doch hat dieser Haushalt mindestens einen großen Fehler. Ich möchte im Namen meiner Fraktion einige Akteure sprechen lassen, die nicht Mitglied der SPD sind:

„Seehofer nennt Wohnungspolitik „soziale Frage unserer Zeit“ (Handelsblatt 23.02.2021)

„Um auch langfristig einen dämpfenden Effekt auf die Mietpreise und die Möglichkeit zu erhalten Menschen mit Wohnraum zu versorgen, ... empfiehlt es sich einen Grundstock an belegungsgebundenen Wohnungen vorzuhalten.“ (Wohnraumbedarfsanalyse 28.05.2020)

„Zum 1. Januar 2021 will die Stadt Gütersloh eine Stadtentwicklungs- und Immobiliengesellschaft (SIG) gründen. Vor dem Hintergrund eines Mangels an bezahlbaren Wohnungen will die Stadt damit Einfluss auf den Wohnungsmarkt nehmen.“ (Glocke 14.08.2020)

„Investoren können mit Mieten von rund 5 Euro/m² nicht finanzieren“ (Sozialamtsleiterin Mechtild Gröver – Caritas Veranstaltung am 19.11.2018)

„Aber anders als private Investoren sind wir keine Gewinnmaximierer. So können wir anders und sozialer agieren.“ (Baugesellschaft Ennigerloh – Glocke 18.02.2021)

„Rund 100 Lebensgemeinschaften mit Wohnungsberechtigungsschein stehen in Oelde auf der Warteliste für entsprechenden Wohnraum“ (Aussage Sozialamt der Stadt Oelde 2020)

„Etwa 73 zusätzliche Wohnungen sind nötig, um die Wohnheime aufzulösen und die Geflüchteten in regulären Wohnungen unterzubringen“. (Wohnraumbedarfsanalyse)

„...bis 2035 werden ... 40 % der Zweckbindungen (118 Wohneinheiten) auslaufen“. (ebenfalls aus der Wohnraumbedarfsanalyse)

„Wir haben einen reinen Nachfragemarkt... Die Stadt muss Ihrer sozialen Verantwortung gerecht werden...Die Politik muss den Menschen Sicherheit geben“ (Heinz Junkerkalefeld – Caritas Veranstaltung am 19.11.2018)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, meine Damen und Herren,

wir könnten allein mit weiteren Zitaten mehr als eine normal lange Haushaltsrede füllen, aber ich denke, eines ist klar. Auch wenn es CDU und FDP wiederholen und die FWG diesmal darauf hereingefallen ist: die vorhandenen Konzepte und Angebote in unserer Stadt haben augenscheinlich nicht gereicht und reichen auch für die Zukunft nicht. Hierzu noch ein Zitat:

„Oelde braucht bezahlbaren Wohnraum für Jedermann. Die Angebotsstruktur muss sich deutlich verbessern, das Angebot ist zu erhöhen. Hierzu tragen NEUE Lösungen im sozialen Wohnungsbau genau so bei...“ (Homepage www.karin-rodeheger.de)“

Meine Damen und Herren, unsere Bürgermeisterin hatte dies bereits als Kandidatin erkannt. Und ja, vielleicht mag es weitere, neue Lösungen geben. Aber EINE NEUE Lösung um aus dem existierenden Dilemma zu gelangen, wäre vielleicht die Gründung einer städtischen Baugesellschaft oder Baugenossenschaft. Aber diese mögliche Prüfung einer neuen Lösung wird von der Mehrheit dieses Hauses nicht einmal in Erwägung gezogen. Ob das Realitätsverweigerung, Hochmut oder schlichte Ignoranz ist, mag ich nicht entscheiden.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, meine Damen und Herren, auch wenn es uns Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten durch diese falsche Entscheidung um einiges schwerer fällt, als vor den Haushaltsberatungen gedacht, stimmt die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Oelde dem Haushalt 2021 mit seinen Anlagen zu.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit."

Für die FWG-Fraktion Herr Wolfgang Bovekamp:

„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren!

„Wenn wir uns in einer Krise zu bewähren haben, dann werden uns auch die Kräfte zuwachsen.“

Dieser inspirierende Satz vom früheren Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker passt auch und gerade in der Corona-Krise. Wer sich ernsthaft um Lösungen bemüht, in dem werden ungeahnte Kräfte mobilisiert. Wir alle brauchen diese neuen Energien, denn die Herausforderungen an die politisch Verantwortlichen sind noch vielfältiger geworden.

Zum ersten Mal war ich als Fraktionsvorsitzender der FWG in den letzten Wochen mit den anderen Fraktionen über einen zu verabschiedenden Haushalt im Gespräch. Zwei Finanzausschusssitzungen bildeten den Mittelpunkt der politischen Auseinandersetzung. Rückblickend möchte ich mich bei den Vertretern der anderen Fraktionen für den fairen und respektvollen Umgang bedanken. Alles fand offen und ungezwungen statt. Anträge, denen man nicht zustimmen konnte, wurden nicht einfach abgebügelt. Trotz gegensätzlicher Standpunkte wurde versucht, das Anliegen des anderen nachzuvollziehen. Die Verwaltung hat dazu beigetragen, dass Brücken zueinander gebaut werden konnten. So ergab es sich, dass bei einigen umstrittenen Punkten Kompromisse in der Sache gefunden werden konnten. Die Haltung „Alles oder nichts“ war auch bei diesen Beratungen nicht zielführend.

Meine Damen und Herren, es ist mir wichtig, das Folgende hervorzuheben: Für die FWG zählt bei der politischen Willensbildung allein das sachliche, überzeugende Argument. Wir sind generell weder bei Grün-Rot noch bei Schwarz-Gelb zu verorten. Die FWG wird weiterhin frei und unabhängig agieren. Es ist für meine Fraktion schön, erleben zu können, wie interessiert, ja wohlwollend die anderen Fraktionen uns wahrnehmen. Schließlich können die 6 FWG-Stimmen so oder so zur gewünschten Mehrheit verhelfen. Aber noch einmal: Wir entscheiden von Fall zu Fall, wie wir uns nach rein sachlicher Prüfung verhalten werden.

Die FWG wird heute dem Haushalt 2021 aus Überzeugung zustimmen.
Wir tun dies, weil in dem Zahlenwerk – wie in den Vorjahren – vorausschauende Investitionen in die Zukunft unserer Stadt zu finden sind. Der frühere Bürgermeister Karl-

Friedrich Knop hat da über Jahre hinweg Maßstäbe gesetzt – Maßstäbe für engagiertes, verantwortliches Handeln!

Den Haushalt 2021 sehe ich – trotz eines Krisenjahres – in der Kontinuität zu den vorhergehenden. Insbesondere durch die vorrangigen Schwerpunkte „Schule und Bildung“, „Kindertagesbetreuung“ und „Baulandentwicklung für Wohnen und Gewerbe“. Anerkennend möchte ich, Frau Bürgermeisterin, hervorheben, dass Sie mit dem Haushaltsplan das richtige Signal gesetzt haben: „In der Krise beherzt gegen die Krise mit Investitionen angehen!“

Diesen tatkräftigen, couragierten Einsatz für den Ausbau und Erhalt der kommunalen Infrastruktur wollen wir selbstverständlich unterstützen.

Die FWG hätte sich in unterschiedlichen Bereichen gern mehr gewünscht. Aber der ehrliche, unverfälschte Blick auf die finanzielle Lage hat uns von weitergehenden Forderungen abgehalten.

Trotz aller krisenbedingten Herausforderungen zu einer soliden, vertretbaren Finanzplanung zu kommen, war auch in diesem Jahr das erklärte Bestreben der FWG. Liebe Zuhörerinnen und Zuhörer, auch wenn dieser Haushalt längst nicht alle Wünsche und Erwartungen erfüllt, vermittelt er dennoch Mut und Optimismus.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit! Zugleich freue ich mich auf die weitere Zusammenarbeit im Rat, in den Ausschüssen und mit der Verwaltung!“

Für die FDP-Fraktion Herr Arno Zurbrüggen:

„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Rates, sehr geehrte Damen und Herren,

als Vertreter der FDP, der kleinsten Fraktion im Rat der Stadt Oelde spreche ich nun als letztes zu Ihnen. Das hat Tradition. Aufgrund meines Nachnamens – Zurbrüggen beginnt mit Z - ist dies übrigens keine ungewohnte Situation für mich. Vieles wurde bereits von meinen Vorrednern erwähnt, und ich möchte Ihre Nerven nicht durch unnötige Wiederholungen überstrapazieren. Aber es gibt es doch noch ein paar Dinge, die wir als FDP nicht unkommentiert lassen möchten und für die es sich lohnt, das letzte Wort zu haben.

Zur Kommunalwahl 2020 ist die FDP Oelde unter anderem mit dem Versprechen angetreten, ein Auge darauf zu haben, die finanzpolitische Stabilität der letzten Jahre fortzusetzen. Wir haben uns daher bei unseren Haushaltsplanberatungen in der Fraktion darauf konzentriert, Posten zu finden, die unserer Auffassung nach kurzfristig eingespart werden können, ohne die Qualität der Leistungen zu beeinträchtigen. Ihre Streichung soll langfristig dazu beitragen, konsumptive Ausgaben für die Stadt Oelde zu reduzieren, um so finanziellen Handlungsspielraum zurückzugewinnen.

Dabei waren und sind wir uns durchaus bewusst, dass dies angesichts der finanziellen Auswirkungen der Coronapandemie eine herausfordernde Aufgabe darstellt. Die Bürgermeisterin und der Kämmerer haben die erwartete Entwicklung der Gewerbesteuer in 2021 bei der Haushaltseinbringung ja eindrucklich erläutert. Dennoch müssen wir diese Herausforderung meistern, wollen wir nicht in das Lager der Kommunen in der Haushaltssicherung rutschen und damit jeglichen eigenen Spielraum, für Zukunftsinvestitionen aufs Spiel setzen.

Die Einrichtung von drei zusätzlichen Vollzeitstellen im Ordnungsamt sehen wir daher durchaus kritisch. Wir als FDP würden uns wünschen, dass diese auf den Prüfstand gestellt werden, wenn Pandemie vorüber ist. Persönlich bin ich davon überzeugt, dass wir über die reinen Haushaltsplanberatungen hinaus, weiter schauen müssen, welche freiwilligen Leistungen wir uns als Stadt perspektivisch leisten können und wollen. Dazu gehört, Zuschüsse an Vereine neu zu überdenken und dabei fair im Verhältnis zur Anzahl ihrer Mitglieder bzw. Nutzer zu gestalten.

Der Umstand, dass wir nach intensiver Diskussion letztlich nur einen Antrag gestellt haben, zeigt uns, dass seitens der Verwaltung bereits im Vorfeld einiges an Optimierungspotential gefunden wurde. So wurde der Vorschlag, die Schülerbeförderungskosten um 40 T€ zu kürzen, von der Verwaltung aufgegriffen und befürwortet.

Nun ist Klasse bekanntermaßen nicht immer gleich Masse. Wie man es besser nicht machen sollte, zeigen nach unserer Auffassung exemplarisch die 9 überwiegend ideologisch motivierten, und teilweise zurückgezogenen oder abgelehnten Anträge von Bündnis90 / Die Grünen. Dazu drei Beispiele:

Klimaschutz ist ein grünes Kernthema. Das sei den Kolleginnen und Kollegen der grünen Fraktion gegönnt. Aber wenn das Ganze religiöse Züge annimmt, dann ist Vorsicht geboten:

10 T€ sollten für eine Werbekampagne ausgegeben werden, um Bürger zu „erziehen“ möglichst auf Schottervorgärten zu verzichten. Wie viele Schottergärten gibt es denn in Oelde? Ist das wirklich ein relevantes Problem? Bei der Wahlkampftour durch meinen Wahlkreis sowie das Neubaugebiet Benningloh II hatte ich eher nicht den Eindruck. Wir Freidemokraten halten Erziehungskampagnen dieser Art für übergriffig und überflüssig! Wir Freidemokraten lehnen zudem den populären Zeitgeist überzogener Bauvorschriften ab, weil es das Bauen im Übermaß verteuert und Bürgerinnen und Bürger am Weg in die eigenen 4 Wände hindert. Wir Freidemokraten glauben eher an die Vernunft und die Eigenverantwortung der Oelder Bürgerinnen und Bürger!

Zweites Beispiel: Für rund 60 T€ sollte neben der bereits bestehenden Stelle der Klimaschutzmanagerin eine weitere Stelle in diesem Bereich geschaffen werden. Weitgehend unklar bleibt, was damit zusätzlich erreicht werden soll und worin der zusätzliche Nutzen bestehen soll. Die Aufgaben werden blumig und wolkig paraphrasiert, bleiben aber nebulös. Von der Verwaltung kommt in diesem Zusammenhang der richtige Hinweis, dass man doch vielleicht erstmal die vorhandene Stelle voll ausschöpfen möge. Und es passiert doch auf diesem Gebiet bereits eine Menge Oelde, wenn man an die Energiestandards der Schulneu- und Umbauten oder die Umrüstung von Straßenlaternen auf LEDs denkt. Wir sehen dabei die Gefahr, dass hier dauerhaft Mittel für ein Thema gebunden werden, was sicherlich seine Berechtigung hat, aber mit entsprechendem Augenmaß verfolgt werden sollte. Wie bei allem ist auch hier der Grenznutzen abnehmend. Keinesfalls sollten wir, nur weil es gerade populär ist, uns dauerhaft finanzieller Spielräume durch Schaffung nicht klar definierter zusätzlicher Stellen selbst berauben.

Drittes Beispiel: Wir unterstützen den Antrag der CDU für eine Neuauflage der GO Card. Dies alles dient dem Ziel, Menschen zum Einkaufen in der Innenstadt zu motivieren, um die wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie hoffentlich bald hinter uns zu lassen und unseren Einzelhändlern und Gastronomen eine Perspektive zu bieten. Das wird aber nicht funktionieren, wenn man versucht, Autos aus dem Zentrum von Oelde komplett zu verdrängen. Wer solche Ideen verfolgt, betreibt ein Konjunkturprogramm für den Internet- und Versandhandel.

Bereits im vergangenen Jahr hat mein Kollege Markus Westbrock darauf hingewiesen, dass Menschen solange sie mit Autos in Stadt fahren, auch Parkplätze benötigen. Und genau deswegen ist es richtig und wichtig, dass Masterplanprojekte wie die Neuordnung des Parkens an der Paulsburg auch umgesetzt werden.

Und nicht nur deshalb: Ende diesen Jahres wird in direkter Nachbarschaft das neue Kardinal-von-Galen-Heim fertiggestellt sein. Gerade Seniorinnen und Senioren in Alten- und Pflegeheimen werden nach dem Ende der Pandemie einen Nachholbedarf haben, ihre Angehörigen wieder häufiger zu sehen. Wir sollten ihnen das nicht durch eine unzureichende Parkplatzsituation unnötig erschweren. Und außerdem sollte für eine gute Anbindung des Kardinal-von-Galen-Heims an die Innenstadt über die Herrenstraße - das ist ebenfalls Teil des Masterplans - gesorgt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir Freie Demokraten unterstützen alles was dazu geeignet ist, unsere Stadt perspektivisch weiterzuentwickeln. Die durch die FDP vor einigen Jahren beantragte und mittlerweile in Realisierung befindliche multifunktionale Sporthalle ist ein gutes Beispiel dafür. Wir sind außerdem eine Partei, die sich zur Idee der europäischen Einigung bekennt. Daher unterstützen wir den Vorschlag der unserer Bürgermeisterin Frau Rodeheger die neue Halle nach ihrer Fertigstellung auf den Namen Europahalle zu taufen.

Natürlich hätten wir uns noch mehr Ehrgeiz und Ausgabendisziplin gewünscht, sehen aber, dass dies unter den gegebenen Rahmenbedingungen schwierig ist. Grundsätzlich stimmen wir daher dem Haushalt zu und hoffen, dass unser Kurs der finanzpolitischen Vernunft auch von den anderen Fraktionen aufgegriffen wird.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!"

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 31 Ja-Stimmen, 8 Gegenstimmen und einer Enthaltung die folgende Haushaltssatzung, einschließlich der Anlagen und dem Stellenplan:

Haushaltssatzung

der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat der Stadt Oelde mit Beschluss vom 1. März 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf

85.678.057,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 90.000.866,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 74.096.078,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 80.542.905,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.789.100,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 28.232.933,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 20.443.833,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.381.707,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 20.443.833,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 31.174.700,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.322.809,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen wird auf 22.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6¹

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	260 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	474 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	412 v.H.

1) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO wird auf 20.000 EUR festgesetzt. Diese Wertgrenze gilt für Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr.

2) Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs- und Entgeltgruppen angebrachten Vermerke "KU" und "KW" lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

KU: Nach Ausscheiden oder Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe

KW: Künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle

3) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres freiwerdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Planstellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden.

Die entsprechende Planstelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umgewandelt.

§ 8

1) Ein sich aus Mehraufwendungen oder Mindererträgen ergebender höherer Jahresfehlbetrag als geplant, ist erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 lit. a bzw. b GO NRW, wenn dieser 5 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigt.

2) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen sind im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann erheblich, wenn sie 3 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen bzw. der gesamten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten.

3) Bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Instandsetzungen gelten gem. § 81 Abs. 3 GO NRW als unerheblich, sofern sie 2 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht überschreiten.

1. Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern werden im Rahmen der „Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze“ festgelegt.

3. Erlass der Elternbeiträge auf Grund des stark eingeschränkten Leistungsangebotes der Offenen Ganztagschule zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2
B 2021/400/4778

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

- Für den Januar 2021 auf die Erhebung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule zu verzichten, die Elternbeiträge nicht mehr einzuziehen und,
- falls die Schließung über den Januar 2021 hinaus andauern sollte, für den jeweiligen Folgemonat, in dem der Betrieb und das Leistungsangebot der OGS auf Grund von Entscheidungen des Landes NRW weiterhin deutlich eingeschränkt und in Folge dessen die Elternbeitragsverpflichtung aufgehoben wird, zeitanteilig oder gänzlich entsprechend zu verfahren. Vorausgesetzt, das Land NRW übernimmt wie im Januar 2021 die Hälfte des für den jeweiligen Monat erlassenen Elternbeitrages.

Diese Ausnahmeregelung entgegen § 4 Abs. 10 der Elternbeitragsatzung ist aufgrund der besonderen Situation zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 erforderlich.

4. Erlass der Elternbeiträge auf Grund des stark eingeschränkten Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2
B 2021/510/4782

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig.

- Für den Januar 2021 auf die Erhebung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu verzichten, die Elternbeiträge nicht mehr einzuziehen und,
- falls die Schließung über den Januar 2021 hinaus andauern sollte,
 - für den jeweiligen Folgemonat, in dem der Betrieb und das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen auf Grund von Entscheidungen des Landes NRW weiterhin deutlich eingeschränkt und in Folge dessen die Elternbeitragsverpflichtung aufgehoben wird, zeitanteilig oder gänzlich entsprechend zu verfahren,

- vorausgesetzt, das Land NRW übernimmt wie im Januar 2021 die Hälfte des für den jeweiligen Monat erlassenen Elternbeitrages.

Diese Ausnahmeregelung entgegen § 2 Abs. 4 der Elternbeitragssatzungen ist aufgrund der besonderen Situation zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 erforderlich

5. Einführung der Oelde-Karte B 2020/011/4475/2

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Beratungen im Ausschuss für Soziales, Familien, Senioren und gesellschaftliche Teilhabe am 13.01.2021.

Die SPD-Fraktion hatte am 02.12.2019 mit Antrag die Einführung einer sogenannten Oelde-Karte beantragt.

Im Rahmen der Etatberatungen 2020 wurde der Antrag am 20.01.2020 zur Vorberatung in den Sozialausschuss verwiesen und die Verwaltung beauftragt, Voraussetzungen und Folgen der Einführung einer Oelde-Karte zu prüfen und darzustellen. Bedingt durch die Corona-Pandemie findet die entsprechende Beratung erst jetzt statt.

1. Definition des Berechtigtenkreises:

Der SPD-Vorschlag zieht eigene Kriterien zur Anspruchsberechtigung heran, die eine umfassende Anspruchsprüfung durch entsprechend qualifiziertes Personal erfordert. Um dem Grundgedanken gerecht zu werden, den Prüfungsaufwand gleichzeitig aber gering zu halten, schlägt die Verwaltung vor, den Kreis der Berechtigten dahingehend abzuwandeln, dass die Anspruchsberechtigung für die Oelde Karte an den Bezug anderer Leistungen gekoppelt wird. Empfänger von Grundsicherungsleistungen (SGB II, SGB XII, Asylleistungen), Wohngeld und Kinderzuschlag sowie Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 80 % wären von diesem Kreis umfasst.

Eine Gegenüberstellung ist in **Anlage 2** dargestellt. Durch die Einbeziehung z. B. von Empfängern von Wohngeld und Kindergeldzuschlag wird der von der SPD ins Auge gefasste Personenkreis – Erwerbstätige mit geringen Einkommen – einbezogen.

2. Umfang der von der Karte umfassten Vergünstigungen

Die Verwaltung schlägt vor, in das Leistungsangebot der Karte zunächst nur originär städtische Angebote bzw. solche der WBO einzubeziehen. Um den Einstieg in das Angebot nicht zu überfrachten und den Verwaltungsaufwand überschaubar zu halten, blieben gewerbliche und privatrechtliche Angebote außen vor. Die Angebote der Ferienspieltagsbroschüre ebenso wie Vereinsmitgliedschaften für Kinder und Jugendliche sind zudem ohnehin über Bildung und Teilhabe förderfähig. Die Tarifstruktur der Vereine des Stadtsportverbands ist zudem ohnehin sehr preisgünstig gestaltet, die Vereine bieten darüber hinaus in der Regel Härtefallregelungen hinsichtlich der Beiträge an.

Einen Sonderfall bildet das Freibad Gaßbachtal. Wegen der Vergleichbarkeit des Angebots mit dem Parkbad und weil ein Teil der Fixkosten ohnehin über einen städtischen Zuschuss getragen wird, könnte ein Einbezug ohne hohen Abrechnungsaufwand dadurch geschehen, dass der Freibadverein einen Oelde-Card-Tarif einführt und im Gegenzug einen um ca. 2.500 € erhöhten Festzuschuss erhält.

Inwieweit bei den Mehrfachkarten im Hallenbad Ermäßigungen technisch umsetzbar sind, muss noch abschließend technisch geklärt werden

3. Umfang der Ermäßigung

Der SPD-Vorschlag sieht eine pauschale Ermäßigung von 50 % auf die Angebote der Oelde Card vor. Die Verwaltung schlägt vor, zunächst die derzeitigen Ermäßigungen zu übernehmen (**vgl. Anlage 3**). Mittelfristig bietet es sich an, diese sukzessive über die Beratung in zuständigen Gremien zu vereinheitlichen.

4. Abrechnungsmodus

Der Antrag enthält keinen Vorschlag für einen Abrechnungsmodus. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bietet sich hier eine jährliche Sammelabrechnung an, bei der die Anbieter der Leistungen, mit Ausnahme des Fördervereins Gaßbachtal e.V., die tatsächlich gewährten Rabatte in Rechnung stellen.

5. Verfahren

Die Oelde Card kann an einer noch festzulegenden Stelle im Rathaus gegen Vorlage des Bescheides (Grundsicherung, Asylleistungen, Wohngeld, Kinderzuschlag) beantragt werden. Sie soll mit einem Lichtbild versehen werden und ein Jahr Gültigkeit besitzen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, eine „Oelde-Karte“ auf der Grundlage des in der Vorlage dargelegten Verwaltungsvorschlags einzuführen. Die „Oelde-Karte“ berechtigt zu Ermäßigungen bei städtischen Einrichtungen bzw. der WBO und beim Eintritt in das Freibad Gaßbachtal. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Richtlinien zu erstellen.

6. Bestellung eines Rechnungsprüfers

B 2021/011/4781

Frau Bürgermeisterin Rodeheger führt aus:

Nach § 101 Abs. 4 GO NRW werden die Leitung und die Prüfer/innen der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Rat der Stadt Oelde bestellt und abberufen. Die Bestellung und die Abberufung fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates (§ 41 Abs. 1 Buchstabe r) GO NRW) und erfolgen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung (§ 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW).

Herr Dominik Lindner nimmt seit dem 01.07.2020 die Aufgaben eines Verwaltungsprüfers in der örtlichen Rechnungsprüfung wahr.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde bestellt Herrn Dominik Lindner mit Wirkung vom 1. März 2021 einstimmig zum Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung.

7. Wahl der Schiedsperson
B 2021/320/4773

Frau Bürgermeisterin Rodeheger trägt vor:

Nach den Bestimmungen des Schiedsamtsgesetzes wählt der Rat der Gemeinde die Schiedspersonen für die Dauer von 5 Jahren (§ 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Schiedsamtsgesetz NRW).

Am 03.01.2021 endete die Amtszeit von Herrn Dr. Karl Bernhard Jasper als Schiedsmann. Herr Dr. Jasper hat dem Fachdienst Ordnungswesen gegenüber erklärt, dass er für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung steht. Auch durch das Amtsgericht Beckum als Fachaufsicht für Schiedspersonen wurden keine Bedenken gegen die Wiederwahl geäußert.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde wählt Herrn Dr. Karl Jasper einstimmig als Schiedsperson für eine weitere Amtsperiode von 5 Jahren.

**8. Wahl der Stimmführerin / des Stimmführers in der
Gesellschafterversammlung der Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde
GmbH**
B 2021/201/4779

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage.

In der Sitzung der WBO-Gesellschafterversammlung wurde Herr Ludger Wiesch zum stellvertretenden Vorsitzenden der WBO-Gesellschafterversammlung gewählt. Der Rat muss einen Stimmführer für die WBO-Gesellschafterversammlung bestimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde wählt einstimmig bei einer Enthaltung Herrn Florian Westerwalbesloh aus der Mitte der Gesellschafterversammlung der Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH (WBO GmbH) zum Stimmführer in der Gesellschafterversammlung der WBO GmbH.

9. Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten M 2021/016/4796

Entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Oelde hat die Gleichstellungsbeauftragte dem Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzustellen.

Beschluss:

Der Rat nimmt den Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten zur Kenntnis.

Frau Köß bedankt sich ausdrücklich bei Frau Eggenstein für deren Arbeit und teilt mit, dass ihre Fraktion mit der Gleichstellungsbeauftragten gern digital in Kontakt treten möchte.

10. Zwischenbericht zum Gleichstellungsplan B 2021/016/4795

Der Gleichstellungsplan ist während seiner Laufzeit (2018 – 2022), gemäß dem LGG (Landesgleichstellungsgesetz) in Form eines Zwischenberichtes, hinsichtlich der Zielerreichung zu überprüfen. Ziele und Maßnahmen sind entsprechend anzupassen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die im Zwischenbericht zum Gleichstellungsplan enthaltenen Änderungen zum bestehenden Gleichstellungsplan.

11. Fortführung städtisches Wegekonzept B 2020/600/4484/1

Frau Hiltrud Krause und Herr Ludger Reckmann erklären sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen und nehmen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 28. Januar 2021.

Beschluss:

1. Beschluss des städtischen Wegekonzeptes

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei einer Enthaltung das Wegekonzept im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt Oelde für die Jahre 2018 bis 2024.

Der Beschluss umfasst, abweichend von der regelmäßigen mittelfristigen Finanzplanung (vier Jahre), unter Berücksichtigung der Förderzugänge für Straßenbaumaßnahmen vor Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2020 auch die Jahre 2018 und 2019.

2. Beschluss über die Inanspruchnahme öffentlicher Förderung nach den Richtlinien des Landes NRW „Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge“

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, die Eigentümer/Erbbauberechtigten von Grundstücken im Bereich beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahmen nach den Vorschriften der §§ 8 und 8a KAG entsprechend der Voraussetzungen der Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge des Landes NRW sowie Vorlage entsprechender Zuwendungsbescheide zu entlasten.

Die Verwaltung wird beauftragt, Landeszuwendungen, auch für die bereits ab dem 01.01.2018 beschlossene Straßenbaumaßnahme Warendorfer Straße zu beantragen. Eine Beitragsabrechnung erfolgt erst nach Zugang der entsprechenden Förderbescheide. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung.

12. Umsetzung von Maßnahmen aus dem Klimaschutzteilkonzept Mobilität B 2021/610/4763

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorbereitungen im Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr am 10.02.2021.

Demnach sollen im ersten Schritt die Maßnahmen Nr. 10 und Nr. 11 „Einrichtung der Fahrradstraßen Zur dicken Linde, Düdingsweg, Bultstraße und Pestalozziweg“ sowie Nr. 12 „Einrichtung einer Hol- und Bringzone im Bereich Thomas-Morus-Gymnasium / Gesamtschule“ umgesetzt werden. Die Standort-suche findet unter Abstimmung mit Polizei, Straßenverkehrsbehörde und Schulleitung statt.

Für den Fall, dass dieses Budget nicht ausgeschöpft werden sollte, wird vorgeschlagen, die Maßnahme Nr. 2 „Erneuerung der Beleuchtung an der Bahnunterführung Wiedenbrücker Straße und die Erweiterung der Beleuchtung entlang der Strecke bis zum Kreisverkehr Wiedenbrücker Straße“ zu realisieren. Die Erweiterung der Beleuchtung soll durch LED-Leuchten vorgenommen werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, im ersten Schritt die Umsetzung der Maßnahmen Nr. 10, Nr. 11 sowie Nr. 12 aus dem Klimaschutzteilkonzept Mobilität.

Sofern nach der Umsetzung der o.g. Maßnahmen noch Mittel zur Verfügung stehen, soll die Maßnahme Nr. 2 aus dem Klimaschutzteilkonzept Mobilität umgesetzt werden.

13. Bürgerantrag zur Beschilderung in Naherholungsgebieten und Nachpflanzung am historischen Pflaumenweg
B 2021/610/4769

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr am 10.02.2021.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

1. Nach einer Bestandsaufnahme der bestehenden Beschilderung wird festgelegt, welche Schilder erneuert und ergänzt werden sollen. Neben Darstellungen zu Wegen und Strecken sollen auch Informationen über Natur und Klima für das entsprechende Gebiet aufgezeigt werden.
2. Die Verwaltung stimmt mit der zuständigen Kreisbehörde die Einstufung der Parzelle mit samt der Baumreihe des sog. Pflaumenweges als ökologische Ausgleichsfläche ab und lässt diese, nach erfolgreicher Prüfung, in das Ausgleichsflächenkataster für zukünftige Bauvorhaben aufnehmen. Die Nachpflanzung der Pflaumenbäume erfolgt dann im Rahmen von erforderlichen Ausgleichspflanzungen.

14. 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde (Sporthalle Zur Axt)

Beschluss 1 für den Teilbereich A: Fläche für die Mehrzweckhalle

A) Entscheidungen über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beschluss 2 für den Teilbereich B: Bedarfsparkplatz

A) Entscheidungen über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

B 2020/610/4648/1

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlagen.

Einzelbeschlüsse:

Beschluss 1 für den Teilbereich A: Fläche für die Mehrzweckhalle

- A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

A1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes – einschließlich Begründung – hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 31.08.2020 bis einschließlich zum 02.10.2020 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegen. Zudem waren die Unterlagen digital im Internet veröffentlicht mit der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Die Durchführung einer Bürgerversammlung war aufgrund der COVID 19-Pandemie bisher nicht zu verantworten.

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden.

A2) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß 4 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 31.08.2020 bis einschließlich zum 02.10.2020. Die Stellungnahmen einschließlich der Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution:	Stellungnahme vom:
Stadt Rheda-Wiedenbrück	28.08.2020
Ericsson GmbH	31.08.2020
Thyssengas GmbH	31.08.2020
Bezirksregierung Münster - Dezernat 25 - Verkehr	31.08.2020
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	02.09.2020
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	07.09.2020
Evangelische Kirche von Westfalen	07.09.2020
LWL-Archäologie für Westfalen	10.09.2020
Gemeinde Beelen	11.09.2020
Vodafone NRW GmbH	14.09.2020
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	22.09.2020
Wasser- und Bodenverband Oelde	23.09.2020
Handwerkskammer Münster	24.09.2020
Kreis Gütersloh	24.09.2020
Gemeinde Langenberg	25.09.2020
Handelsverband Nordrhein-Westfalen	27.09.2020
Landesbetrieb Straßenbau NRW	29.09.2020

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, Luftverkehr vom 31.08.2020

Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Hinsichtlich Bauhöhen und Anbringung einer Photovoltaikanlage rege ich an, mit dem Betreiber des SLP Oelde Bergeler in Kontakt zu treten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Vorhabens wird durch die Stellungnahme nicht infrage gestellt. Die Anregung betrifft Inhalte, die nicht durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplans geregelt werden. Diese werden zum Teil im konkreten Bebauungsplanverfahren behandelt. Insofern wird auf die dort zu erfolgende Abwägung verwiesen.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

2.) Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz vom 31.08.2020

Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.

Hinweis:

Bei dem Flurstück 151, Flur 111, Gemarkung Oelde handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes. Ebenso handelt es sich im nördlichen Bereich des Flurstückes 571, Flur 111, Gemarkung Oelde um Wald im Sinne des Gesetzes.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die genannten Waldflächen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung. Die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Vorhabens wird durch die Waldflächen nicht infrage gestellt. Auf die Abwägung im konkreten Bebauungsplanverfahren wird verwiesen, weitergehender Handlungsbedarf auf der vorbereitenden Ebene des Flächennutzungsplans besteht nicht.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

3.) Stellungnahme der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 31.08.2020

Die Änderungen haben wir zur Kenntnis bekommen. Das Gebiet ist weitestgehend erschlossen. Trinkwasser zu Löschzwecken an einen mittleren Verbrauchstag kann über die

bestehenden Hydranten im Umkreis von 300 m entnommen werden, zwischen 72 und 96 cbm/h.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung betrifft Inhalte, die nicht durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplans geregelt werden. Diese werden zum Teil im konkreten Bebauungsplanverfahren behandelt. Insofern wird auf die dort zu erfolgende Abwägung verwiesen.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

4.) Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 16.09.2020

Amt für Planung und Naturschutz:

Grundsätzliche Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht. Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen jedoch noch nicht möglich, da naturschutzrechtlich relevante Aussagen (Umweltbericht und Eingriffsregelung) im weiteren Verfahren noch ergänzt werden.

Amt für Umweltschutz:

Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Nach Prüfung der Unterlagen stelle ich fest, dass in der Begründung aufgeführt wird, dass sich der Axtbach außerhalb des Plangebietes befindet. Dies ist nur insofern richtig, wenn man annimmt, dass das zugehörige Flurstück 444 (Flur 8) und 2 (Flur 111) das Gewässer darstellt. Die Ausparzellierung bezieht sich nur auf den Abflussquerschnitt bei Mittelwasserabfluss, nicht aber auf das tatsächliche Gewässerbett des Axtbaches. Tatsächlich befindet sich daher der Axtbach gemäß § 3 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz innerhalb des Plangebietes. Dies ist richtigzustellen.

Die Teilfläche A liegt teilweise im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Axtbaches sowie zu 2/3 im Hochwasserrisikogebiet „Niedriger Wahrscheinlichkeit“ (HQ Extrem). Die Teilfläche B liegt außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Axtbaches und zu 4/5 im Hochwasserrisikogebiet „Niedriger Wahrscheinlichkeit“. Beide Teilflächen liegen im Hochwasserrisikogebiet „Mittlere Wahrscheinlichkeit (HQ 100)“, welche deutlich von den Ergebnissen des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets abweichen. Dies bitte ich entsprechend § 5 Absatz 2 Nr. 7 BauGB zu ergänzen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Amt für Planung und Naturschutz:

In der Zwischenzeit wurde ein Umweltbericht erstellt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem Änderungsverfahren voraussichtlich negative Umweltauswirkungen vorhanden sind. Aufgrund des nachweislichen Bedarfes nach Hallenkapazitäten wird einer Bebauung der Vorrang vor einem Eingriffsverzicht eingeräumt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Ergebnisse thematisiert, auf die dortige Abwägung wird verwiesen.

Amt für Umweltschutz:Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Die Begründung wurde entsprechend der Anregung dergestalt angepasst, dass auf die Lage des Axtbaches innerhalb des Plangebietes hingewiesen wird. Auch wurde die Begründung dahingehend angepasst, dass auf die Lage im Hochwasserrisikogebiet verwiesen wird. Zudem werden Rahmenbedingungen angeführt, welche das Vorhaben im Hochwasserrisikogebiet ermöglichen sollen.

Weitergehender Handlungsbedarf auf der vorbereitenden Ebene des Flächennutzungsplans besteht nicht.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

5.) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Regionalentwicklung vom 17.09.2020

Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde im Bereich „Zur Axt“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Fläche für den „Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Sport- und Mehrzweckhalle“ sowie einer „Verkehrsfläche - Bedarfsparkplatz“ geschaffen werden.

Aus landesplanerischer Sicht handelt es sich bei der vorgelegten Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne von Ziel 6.1-6 LEP NRW sowie Ziel 1.1 des Regionalplans Münsterland. Zu dem Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde haben wir bereits mit Schreiben vom 29.07.2020 zustimmend Stellung genommen. Da keine Änderungen von regionalplanerischer Bedeutung vorgenommen wurden, gilt diese Stellungnahme auch für den jetzt vorgelegten Planentwurf.

Mit der vorliegenden Begründung zur Flächennutzungsplanänderung sowie durch den artenschutz-rechtlichen Fachbeitrag und die noch durchzuführende Umweltprüfung wird den betroffenen freiraumbezogenen Zielen des Regionalplans und des LEPs (25.1 Regionalplan Münsterland, Ziel 7.2-3 LEP NRW) ausreichend Rechnung getragen. Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungs-planverfahren sind vertiefende Untersuchungen durchzuführen und ggfs. negative Umweltauswirkungen durch Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen im erforderlichen Umfang gem. der Maßstäblichkeit der Planungsebenen sachgerecht zu lösen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Flächennutzungsplanänderung zustimmend Stellung genommen und den freiraumbezogenen Zielen des Regionalplans und des LEPs ausreichend Rechnung getragen wird. Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens wurde ein Umweltbericht erstellt, um die negativen Umweltauswirkungen, welche durch das Vorhaben bedingt sind, auszugleichen.

Weitergehender Handlungsbedarf auf der vorbereitenden Ebene des Flächennutzungsplans besteht nicht.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

6.) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Wasserwirtschaft vom 28.09.2020

Das Dezernat 54 –Wasserwirtschaft– der Bezirksregierung Münster hat das oben genannte Vorhaben auf die zu vertretenden Belange geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

Das Vorhaben liegt teilweise im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet des Axtbaches.

Die Regelung des §§ 78 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 84 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind daher anzuwenden. Die zuständige Behörde für Ausnahmeregelungen ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf.

Darüber hinaus kann der Planbereich auch von seltenen Extrem-Hochwasserereignissen im höheren Ausmaß überflutet werden. Dann muss mit größeren Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Betroffenheiten gerechnet werden. Die vorgesehene Nutzung mit dieser möglichen Gefährdungslage ist deshalb sorgfältig abzuwägen.

Diesbezüglich weisen wir insbesondere auf § 78b des WHG hin, welcher neue Vorgaben für „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ enthält.

Die Abgrenzung des Extremhochwassers (EHQ bzw. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) ist in den EU-Hochwassergefahrenkarten dargestellt, welche im Internet unter www.uvo.nrw.de oder www.elwas.nrw.de einsehbar sind.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der teilweisen Lage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde. Die Lage des Überschwemmungsbereiches ist auf der Planzeichnung dargestellt.

Auf der Ebene der Bebauungsplanung wird die Lage im Überschwemmungsgebiet zudem thematisiert und entsprechende Festsetzungen werden getroffen. Auch die teilweise Lage in den Hochwasserrisikogebieten niedriger und mittlerer Wahrscheinlichkeit wird auf Ebene des Bebauungsplanes thematisiert.

Weitergehender Handlungsbedarf auf der vorbereitenden Ebene des Flächennutzungsplans besteht nicht.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

7.) Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 01.10.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die vorgelegte 32.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde bestehen seitens der Telekom keine Einwände.

Im "Teilbereich A" befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie

oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelzieh-fahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung betrifft Inhalte, die nicht durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplans geregelt werden. Diese werden zum Teil im konkreten Bebauungsplanverfahren behandelt. Insofern wird auf die dort zu erfolgende Abwägung verwiesen.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

8.) IHK Nord Westfalen vom 01.10.2020

Zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 28.08.2020 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung.

Grundsätzlich haben wir keine Bedenken gegen die Planungen. Wir weisen darauf hin, dass zukünftig weniger Flächen für Gewerbliche Nutzungen im Planareal zur Verfügung stehen werden. Im Sinne eines dynamischen Flächenmanagements sollten Gewerbliche Bauflächen an anderer Stelle ausgewiesen werden, um eine ausgeglichene Bilanz zu erhalten.

Auf der nachfolgenden Planungsebene ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Betriebe im Planareal in ihrem Bestand gesichert werden und ihnen darüber hinaus gewerbliche Entwicklungsoptionen zugestanden werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ausreichend gewerbliche Flächen

Durch die Stadt Oelde wird aktuell die Erweiterung des „Gewerbegebietes A2“ im Oelder Westen vorbereitet; eine ausreichende Flächenverfügbarkeit soll dergestalt sichergestellt werden. Die hier überplante Fläche ist, anders als die Flächen im „Gewerbegebiet A2“, aufgrund der Nähe zu einem *Reinen Wohngebiet* nur bedingt gewerblich nutzbar.

Sicherstellung der gewerblichen Nutzung im Umfeld

Die Stadt Oelde als Vorhabenträgerin ist in enger Abstimmung mit dem westlich angrenzenden gewerblichen Betrieb. Die Gespräche werden mit dem Ziel geführt, die Belange des Unternehmens abzustimmen und zu berücksichtigen. Aktuell sind keine Maßnahmen geplant, welche durch die Änderung des Planungsrechts verhindert werden.

Weitergehender Handlungsbedarf auf der vorbereitenden Ebene des Flächennutzungsplans besteht nicht.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728), öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Bei anhaltenden Beschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie soll die Auslegung entsprechend § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. In diesem Sinne besteht die Möglichkeit, eine Zusendung der Unterlagen anzufordern oder eine Einsichtnahme der Unterlagen in der Stadtverwaltung nach vorheriger Terminabsprache vorzunehmen.

Die Öffentlichkeit wird – sofern es vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie vertretbar erscheint – neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 2 für den Teilbereich B: Bedarfsparkplatz

A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

A1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes – einschließlich Begründung – hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 31.08.2020 bis einschließlich zum 02.10.2020 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. Zudem waren die Unterlagen digital im Internet veröffentlicht mit der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Die Durchführung einer Bürgerversammlung war aufgrund der COVID 19-Pandemie bisher nicht zu verantworten.

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden.

A2) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 31.08.2020 bis einschließlich zum 02.10.2020. Die Stellungnahmen einschließlich der Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution:	Stellungnahme vom:
Stadt Rheda-Wiedenbrück	28.08.2020
Ericsson GmbH	31.08.2020
Thyssengas GmbH	31.08.2020
Bezirksregierung Münster - Dezernat 25 - Verkehr	31.08.2020
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	02.09.2020
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	07.09.2020
Evangelische Kirche von Westfalen	07.09.2020
LWL-Archäologie für Westfalen	10.09.2020
Gemeinde Beelen	11.09.2020
Vodafone NRW GmbH	14.09.2020
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	22.09.2020
Wasser- und Bodenverband Oelde	23.09.2020
Handwerkskammer Münster	24.09.2020
Kreis Gütersloh	24.09.2020
Gemeinde Langenberg	25.09.2020
Handelsverband Nordrhein-Westfalen	27.09.2020
Landesbetrieb Straßenbau NRW	29.09.2020

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, Luftverkehr vom 31.08.2020

Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Hinsichtlich Bauhöhen und Anbringung einer Photovoltaikanlage rege ich an, mit dem Betreiber des SLP Oelde Bergeler in Kontakt zu treten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Vorhabens wird durch die Stellungnahme nicht infrage gestellt. Die Anregung betrifft Inhalte, die nicht durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplans geregelt werden. Diese werden zum Teil im konkreten Bebauungsplanverfahren behandelt. Insofern wird auf die dort zu erfolgende Abwägung verwiesen.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

2.) Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz vom 31.08.2020

Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.

Hinweis:

Bei dem Flurstück 151, Flur 111, Gemarkung Oelde handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes. Ebenso handelt es sich im nördlichen Bereich des Flurstückes 571, Flur 111, Gemarkung Oelde um Wald im Sinne des Gesetzes.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die genannten Waldflächen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung. Die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Vorhabens wird durch die Waldflächen nicht infrage gestellt. Auf die Abwägung im konkreten Bebauungsplanverfahren wird verwiesen, weitergehender Handlungsbedarf auf der vorbereitenden Ebene des Flächennutzungsplans besteht nicht.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

3.) Stellungnahme der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 31.08.2020

Die Änderungen haben wir zur Kenntnis bekommen. Das Gebiet ist weitestgehend erschlossen. Trinkwasser zu Löschzwecken an einen mittleren Verbrauchstag kann über die bestehenden Hydranten im Umkreis von 300 m entnommen werden, zwischen 72 und 96 cbm/h.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung betrifft Inhalte, die nicht durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplans geregelt werden. Diese werden zum Teil im konkreten Bebauungsplanverfahren behandelt. Insofern wird auf die dort zu erfolgende Abwägung verwiesen.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

4.) Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 16.09.2020

Amt für Planung und Naturschutz:

Grundsätzliche Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht. Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen jedoch noch nicht möglich, da naturschutzrechtlich relevante Aussagen (Umweltbericht und Eingriffsregelung) im weiteren Verfahren noch ergänzt werden.

Amt für Umweltschutz:

Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Nach Prüfung der Unterlagen stelle ich fest, dass in der Begründung aufgeführt wird, dass sich der Axtbach außerhalb des Plangebietes befindet. Dies ist nur insofern richtig, wenn

man annimmt, dass das zugehörige Flurstück 444 (Flur 8) und 2 (Flur 111) das Gewässer darstellt. Die Ausparzellierung bezieht sich nur auf den Abflussquerschnitt bei Mittelwasserabfluss, nicht aber auf das tatsächliche Gewässerbett des Axtbaches. Tatsächlich befindet sich daher der Axtbach gemäß § 3 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz innerhalb des Plangebietes. Dies ist richtigzustellen.

Die Teilfläche A liegt teilweise im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Axtbaches sowie zu 2/3 im Hochwasserrisikogebiet „Niedriger Wahrscheinlichkeit“ (HQ Extrem). Die Teilfläche B liegt außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Axtbaches und zu 4/5 im Hochwasserrisikogebiet „Niedriger Wahrscheinlichkeit“. Beide Teilflächen liegen im Hochwasserrisikogebiet „Mittlere Wahrscheinlichkeit (HQ 100)“, welche deutlich von den Ergebnissen des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets abweichen. Dies bitte ich entsprechend § 5 Absatz 2 Nr. 7 BauGB zu ergänzen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Amt für Planung und Naturschutz:

In der Zwischenzeit wurde ein Umweltbericht erstellt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem Änderungsverfahren voraussichtlich negative Umweltauswirkungen vorhanden sind. Aufgrund des nachweislichen Bedarfes nach Hallenkapazitäten wird einer Bebauung der Vorrang vor einem Eingriffsverzicht eingeräumt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Ergebnisse thematisiert, auf die dortige Abwägung wird verwiesen.

Amt für Umweltschutz:

Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Die Begründung wurde entsprechend der Anregung dergestalt angepasst, dass auf die Lage des Axtbaches innerhalb des Plangebietes hingewiesen wird. Auch wurde die Begründung dahingehend angepasst, dass auf die Lage im Hochwasserrisikogebiet verwiesen wird. Zudem werden Rahmenbedingungen angeführt, welche das Vorhaben im Hochwasserrisikogebiet ermöglichen sollen.

Weitergehender Handlungsbedarf auf der vorbereitenden Ebene des Flächennutzungsplans besteht nicht.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

5.) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Regionalentwicklung vom 17.09.2020

Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde im Bereich „Zur Axt“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Fläche für den „Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Sport- und Mehrzweckhalle“ sowie einer „Verkehrsfläche - Bedarfsparkplatz“ geschaffen werden.

Aus landesplanerischer Sicht handelt es sich bei der vorgelegten Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne von Ziel 6.1-6 LEP NRW sowie Ziel 1.1 des Regionalplans Münsterland. Zu dem Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde haben wir bereits mit Schreiben vom 29.07.2020 zustimmend Stellung

genommen. Da keine Änderungen von regionalplanerischer Bedeutung vorgenommen wurden, gilt diese Stellungnahme auch für den jetzt vorgelegten Planentwurf.

Mit der vorliegenden Begründung zur Flächennutzungsplanänderung sowie durch den artenschutz-rechtlichen Fachbeitrag und die noch durchzuführende Umweltprüfung wird den betroffenen freiraumbezogenen Zielen des Regionalplans und des LEPs (25.1 Regionalplan Münsterland, Ziel 7.2-3 LEP NRW) ausreichend Rechnung getragen. Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahren sind vertiefende Untersuchungen durchzuführen und ggfs. negative Umweltauswirkungen durch Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen im erforderlichen Umfang gem. der Maßstäblichkeit der Planungsebenen sachgerecht zu lösen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Flächennutzungsplanänderung zustimmend Stellung genommen und den freiraumbezogenen Zielen des Regionalplans und des LEPs ausreichend Rechnung getragen wird. Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens wurde ein Umweltbericht erstellt, um die negativen Umweltauswirkungen, welche durch das Vorhaben bedingt sind, auszugleichen.

Weitergehender Handlungsbedarf auf der vorbereitenden Ebene des Flächennutzungsplans besteht nicht.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

6.) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Wasserwirtschaft vom 28.09.2020

Das Dezernat 54 –Wasserwirtschaft– der Bezirksregierung Münster hat das oben genannte Vorhaben auf die zu vertretenden Belange geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

Das Vorhaben liegt teilweise im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet des Axtbaches.

Die Regelung des §§ 78 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 84 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind daher anzuwenden. Die zuständige Behörde für Ausnahmeregelungen ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf.

Darüber hinaus kann der Planbereich auch von seltenen Extrem-Hochwasserereignissen im höheren Ausmaß überflutet werden. Dann muss mit größeren Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Betroffenheiten gerechnet werden. Die vorgesehene Nutzung mit dieser möglichen Gefährdungslage ist deshalb sorgfältig abzuwägen.

Diesbezüglich weisen wir insbesondere auf § 78b des WHG hin, welcher neue Vorgaben für „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ enthält.

Die Abgrenzung des Extremhochwassers (EHQ bzw. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) ist in den EU-Hochwassergefahrenkarten dargestellt, welche im Internet unter www.uvo.nrw.de oder www.elwas.nrw.de einsehbar sind.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der teilweisen Lage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde. Die Lage des Überschwemmungsbereiches ist auf der Planzeichnung dargestellt.

Auf der Ebene der Bebauungsplanung wird die Lage im Überschwemmungsgebiet zudem thematisiert und entsprechende Festsetzungen werden getroffen. Auch die teilweise Lage in den Hochwasserrisikogebieten niedriger und mittlerer Wahrscheinlichkeit wird auf Ebene des Bebauungsplanes thematisiert.

Weitergehender Handlungsbedarf auf der vorbereitenden Ebene des Flächennutzungsplans besteht nicht.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

7.) Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 01.10.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die vorgelegte 32.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde bestehen seitens der Telekom keine Einwände.

Im "Teilbereich A" befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelzieh-fahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung betrifft Inhalte, die nicht durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplans geregelt werden. Diese werden zum Teil im konkreten Bebauungsplanverfahren behandelt. Insofern wird auf die dort zu erfolgende Abwägung verwiesen.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

8.) IHK Nord Westfalen vom 01.10.2020

Zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 28.08.2020 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung.

Grundsätzlich haben wir keine Bedenken gegen die Planungen. Wir weisen darauf hin, dass zukünftig weniger Flächen für Gewerbliche Nutzungen im Planareal zur Verfügung stehen

werden. Im Sinne eines dynamischen Flächenmanagements sollten Gewerbliche Bauflächen an anderer Stelle ausgewiesen werden, um eine ausgeglichene Bilanz zu erhalten. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Betriebe im Planareal in ihrem Bestand gesichert werden und ihnen darüber hinaus gewerbliche Entwicklungsoptionen zugestanden werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ausreichend gewerbliche Flächen

Durch die Stadt Oelde wird aktuell die Erweiterung des „Gewerbegebietes A2“ im Oelder Westen vorbereitet; eine ausreichende Flächenverfügbarkeit soll dergestalt sichergestellt werden. Die hier überplante Fläche ist, anders als die Flächen im „Gewerbegebiet A2“, aufgrund der Nähe zu einem *Reinen Wohngebiet* nur bedingt gewerblich nutzbar.

Sicherstellung der gewerblichen Nutzung im Umfeld

Die Stadt Oelde als Vorhabenträgerin ist in enger Abstimmung mit dem westlich angrenzenden gewerblichen Betrieb. Die Gespräche werden mit dem Ziel geführt, die Belange des Unternehmens abzustimmen und zu berücksichtigen. Aktuell sind keine Maßnahmen geplant, welche durch die Änderung des Planungsrechts verhindert werden.

Weitergehender Handlungsbedarf auf der vorbereitenden Ebene des Flächennutzungsplans besteht nicht.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728), öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Bei anhaltenden Beschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie soll die Auslegung entsprechend § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. In diesem Sinne besteht die Möglichkeit, eine Zusendung der Unterlagen anzufordern oder eine Einsichtnahme der Unterlagen in der Stadtverwaltung nach vorheriger Terminabsprache vorzunehmen.

Die Öffentlichkeit wird – sofern es vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie vertretbar erscheint – neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlüsse:

Der Rat der Stadt Oelde fasst einstimmig die Beschlüsse zu

Teilbereich A „Fläche für die Mehrzweckhalle“

- A) Entscheidung über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
- B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Oelde fasst mehrheitlich bei 32 Ja-Stimmen, 7 Gegenstimmen und einer Enthaltung die Beschlüsse zu

Teilbereich B „Bedarfsparkplatz“

- A) Entscheidung über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
- B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung.

15. Bebauungsplan Nr. 138 "Sporthalle Zur Axt" der Stadt Oelde

Beschluss 1 für den Teilbereich A: Fläche für die Mehrzweckhalle

A) Entscheidungen über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beschluss 2 für den Teilbereich B: Bedarfsparkplatz

A) Entscheidungen über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

B 2020/610/4683/1

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage.

Einzelbeschlüsse:

Beschluss 1 für den Teilbereich A: Fläche für die Mehrzweckhalle

A) Entscheidungen über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

A1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Planunterlagen – einschließlich Begründung – haben gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 31.08.2020 bis einschließlich zum 02.10.2020 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. Zudem waren die Unterlagen digital im Internet veröffentlicht mit der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Die Durchführung einer Bürgerversammlung war aufgrund der COVID 19-Pandemie bisher nicht zu verantworten.

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden.

A2) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß 4 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 31.08.2020 bis einschließlich zum 02.10.2020. Die Stellungnahmen einschließlich der Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution:	Stellungnahme vom:
Stadt Rheda-Wiedenbrück	28.08.2020
Bezirksregierung Münster - Dezernat 25 - Verkehr	28.08.2020
Ericsson GmbH	31.08.2020
Thyssengas GmbH	31.08.2020
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	02.09.2020
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	07.09.2020
Evangelische Kirche von Westfalen	07.09.2020
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	09.09.2020
LWL-Archäologie für Westfalen	10.09.2020
Gemeinde Beelen	11.09.2020
Vodafone NRW GmbH	14.09.2020
Handwerkskammer Münster	24.09.2020
Kreis Gütersloh	24.09.2020
Gemeinde Langenberg	25.09.2020
Handelsverband Nordrhein-Westfalen	27.09.2020
Landesbetrieb Straßenbau NRW	29.09.2020

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, Luftverkehr vom 31.08.2020

Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Hinsichtlich der geplanten Bauhöhen sowie die Anbringung einer Photovoltaikanlage auf dem Hallendach reger ich an, mit dem Betreiber des SLP Oelde Bergeler in Kontakt zu treten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Vorhabens wird hierdurch nicht infrage gestellt. Sofern eine Photovoltaikanlage vorgesehen wird, wird der Kontakt mit dem Betreiber der Flugplatzanlage gesucht. Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weitergehender Handlungsbedarf.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

2.) Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz vom 31.08.2020

Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.

Hinweis:

Bei dem Flurstück 151, Flur 111, Gemarkung Oelde handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes. Ebenso handelt es sich im nördlichen Bereich des Flurstückes 571, Flur 111, Gemarkung Oelde um Wald im Sinne des Gesetzes.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei den genannten Waldflächen handelt es sich um gewässerbegleitende Vegetation des „Axtbaches“.

Die Überplanung des Teilbereiches A führt dazu, dass die Bebauung ggf. näher an die Waldfläche heranrückt. Ein hinreichender Abstand wird aber dennoch als gegeben angesehen: Die Waldfläche befindet sich nördlich des angrenzenden gewerblichen Betriebes, eine direkte Gefährdungslage für die vorgesehene Nutzung wird nicht gesehen. Die Waldfläche ist zudem nur mit wenigen hochstämmigen Bäumen, welche wiederum in ihrer Größe beschränkt sind, bewachsen. Da sich das Grundstück im städtischen Besitz befindet, soll gleichwohl durch regelmäßige Kontrollen abgängiger Bestand frühzeitig identifiziert werden.

Die Waldfläche nördlich des Teilbereiches B befindet sich in einem hinreichenden Abstand zum Vorhaben (etwa 50 m). Eine Gefährdungslage wird hier nicht gesehen.

Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weitergehender Handlungsbedarf.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

3.) Stellungnahme der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 31.08.2020

Das Vorhaben kann über die bestehenden Trinkwasserleitungen angeschlossen werden. Trinkwasser zu Löschzwecken kann über die vorhandenen Hydranten im Umkreis von 300m entnommen werden. Am einem durchschnittlichen Verbrauchstag stehen zu den heutigen Randbedingungen zwischen 72 und 96 cbm/h zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass eine hinreichende Menge Löschwasser im Bedarfsfall dem Trinkwassernetz entnommen werden kann. Nach Rücksprache mit der

Brandschutzdienststelle liegen im Umfeld des Plangebietes verschiedene Leitungsquerschnitte vor; eine ausreichende Löschwasserversorgung ist somit sichergestellt. Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weitergehender Handlungsbedarf.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

4.) Stellungnahme der Regionalverkehr Münsterland GmbH vom 01.09.2020

Gegenüber der Bebauungsfläche A befindet sich die Bushaltestelle Olympiahalle, die von unseren Linien 472 und 475 bedient wird. Falls der Busverkehr durch die Baumaßnahme beeinträchtigt wird, bitten wir um frühzeitige Mitteilung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird an die verantwortlichen, bauausführenden Stellen weitergeleitet. Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weitergehender Handlungsbedarf.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

5.) Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Oelde vom 23.09.2020

Mit Schreiben vom 28.08.2020 haben Sie im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB um Stellungnahme zu o.g. Verfahren:

Die Stadt Oelde betreibt das o.g. Verfahren zur Errichtung einer multifunktionalen Sporthalle. Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans grenzt nördlich an den Axtbach, der durch den Wasser- und Bodenverband Oelde unterhalten wird. Laut den Antragsunterlagen soll ein 3,00 bis 5,00 Meter breiter Streifen entlang des Axtbaches als „Öffentliche Grünfläche“ bzw. als „Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ausgewiesen werden. Diese Ausweisung lehnt der Wasser- und Bodenverband ab und schlägt dafür die Ausweisung als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ vor (A). Die Ausweisung als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ entspricht dem gesetzlichen Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG und dient der Gewässerentwicklung. Aus diesem Grund wird eine Bepflanzung dieser Fläche ebenfalls abgelehnt (A). Aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes Oelde hat diese Fläche entlang des Axtbaches durchgehend eine Breite von 5,00 Metern, gemessen von der Böschungsoberkante, aufzuweisen (H). Die zuständige Behörde setzt die angemessene Breite gemäß § 38 WHG fest.

Gegen das o.g. Vorhaben werden seitens des Wasser- und Bodenverbandes Oelde keine Bedenken hervorgebracht, soweit die genannten Auflagen (A) und Hinweise (H) berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde als zuständige Behörde wird der Bereich des Gewässers „Axtbach“ inklusive eines 3,00 m breiten Gewässerrandstreifens (gemessen von der Böschungsoberkante) als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ festgesetzt. Der vorhandene

Bewuchs wird nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde aus ökologischen Gründen als zu erhalten festgesetzt, eine Bepflanzung des Gewässerrandstreifens wird ausgeschlossen. Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weitergehender Handlungsbedarf.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

6.) Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 24.09.2020

Amt für Umweltschutz:

Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Nach Prüfung der Unterlagen stelle ich fest, dass in der Begründung aufgeführt wird, dass sich der Axtbach außerhalb des Plangebietes befindet. Dies ist nur insofern richtig, wenn man annimmt, dass das zugehörige Flurstück 444 (Flur 8) und 2 (Flur 111) das Gewässer darstellt. Die Ausparzellierung bezieht sich nur auf den Abflussquerschnitt bei Mittelwasserabfluss, nicht aber auf das tatsächliche Gewässerbett des Axtbaches. Tatsächlich befindet sich daher der Axtbach gemäß § 3 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz innerhalb des Plangebietes. Dies ist richtigzustellen.

Die Ausweisung einer „Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage in einer Breite vom 3,0 bis 5,0 m entlang des Axtbaches stimme ich nicht zu, da es nicht der vorhandenen Situation entspricht.

Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich mit einer angemessenen Breite, gemessen ab der Böschungsoberkante bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante, festzulegen. Es handelt sich beim Axtbach um ein berichtspflichtiges Gewässer, welches im 2. Bewirtschaftungsplan NRW ausgewiesen ist. Eine ausgeprägte Böschungsoberkante ist vorhanden. Daher halte ich hier einen Gewässerrandstreifen von mindestens 3,0 m, gemessen ab der Böschungsoberkante; für angemessen, welche im Bebauungsplan als Fläche für die Wasserwirtschaft gemäß § 9 Nr. 16 a bis c BauGB festzusetzen ist. Eine Bepflanzung innerhalb des Gewässerrandstreifens ist hierbei zu unterlassen, da dieser bereits ausreichend mit gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen bewachsen ist.

Die Teilfläche A liegt teilweise im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Axtbaches sowie zu 2/3 im Hochwasserrisikogebiet „Niedriger Wahrscheinlichkeit“ (HQ Extrem). Die Teilfläche B liegt außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Axtbaches und zu 4/5 im Hochwasserrisikogebiet „Niedriger Wahrscheinlichkeit“. Beide Teilflächen liegen im Hochwasserrisikogebiet „Mittlere Wahrscheinlichkeit (HQ 100)“, welche deutlich von den Ergebnissen des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets abweichen. Hierbei verweise ich auf den Praxisleitfaden der Kommunal Agentur NRW „Hochwasser- und Überflutungsschutz – Ansätze für eine fachübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Kommunalverwaltung“ auf Kapitel 3 Bauleitplanung, Flächenvorsorge und Festsetzung wasserwirtschaftlicher Belange.

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 12 Baugesetzbuch sind Belange u. a. des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere der Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Insbesondere sind gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz keine Flächen zur Bebauung in Überschwemmungsgebieten freizugeben. Bezogen auf die geplante Anlage von Stellflächen ist innerhalb solcher Gebiete eine Veränderung der vorhandenen Topographie zu vermeiden.

In der 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts ist die Teilfläche A als Mischgebiet, dagegen die Teilfläche B im Trenngebiet ausgewiesen. Dies bitte ich bei der Aufstellung des Oberflächenentwässerungskonzeptes zu berücksichtigen.

Es wäre zudem hilfreich, wenn entsprechende Maßketten/Abstandsangaben im Lageplan eingezeichnet werden.

Rechtliche Grundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)

LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)

ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

Sonstige Grundlagen

Praxis Leitfaden, Hochwasser- und Überflutungsschutz – Ansätze für eine fachübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Kommunalverwaltung zum Hochwasserrisikomanagement, aufgestellt durch Kommunal Agentur NRW, Juli 2015

Untere Bodenschutzbehörde:

Zu der Planung kann derzeit keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich der Altstandort Nr. 5898. Dabei handelt es sich um einen ehemaligen Medikamentengroßhandel. Nach einer historischen Erkundung und einem Ortstermin wurde das Gelände als altlastverdächtige Fläche eingestuft. Zur Ermittlung und Bewertung möglicher Umweltbeeinträchtigungen durch die frühere Nutzung wird eine orientierende Untersuchung notwendig. Den Untersuchungsumfang habe ich dem Planungsträger bereits mitgeteilt.

Die Untersuchungen müssen bis zur Einleitung des Verfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB abgeschlossen und bewertet sein, damit die Ergebnisse in den Planunterlagen berücksichtigt werden können.

Straßenbaubehörde – Kreisstraßen:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt. Bezüglich der Anlage der Zufahrt ist eine enge Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger erforderlich.

Untere Naturschutzbehörde:

- 1. Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist zum derzeitigen Planungsstand jedoch noch nicht möglich, da im weiteren Verfahren Aussagen zur Eingriffsregelung sowie der Umweltbericht zu erarbeiten sind.*
- 2. In der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan wurden planungsrelevante Arten festgestellt. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 zu vermeiden, nennt der artenschutzrechtliche Fachbeitrag vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen). Diese sind im Bebauungsplan durch textliche Festsetzungen abzusichern.*
- 3. Die CEF Maßnahmen für den Star bestehen aus der Anbringung von drei Nistkästen, der Anpflanzung oder Sicherung von drei Höhlen- / Habitatsbäumen sowie der Bereitstellung von Nahrungsflächen im Umkreis (je Brutpaar mindestens 1 ha). Die erforderlichen Nahrungsflächen sind noch nicht dargestellt und zu ergänzen. Sie sollten mindestens die Größe der entfallenden Nahrungsflächen umfassen.*
- 4. Die CEF Maßnahme für die Fledermäuse ist die Schaffung von fünf Ersatzquartieren an Gebäuden, wobei darunter mindestens ein Ganzjahreskasten sein soll. Die Nistkästen und Ersatzquartiere sind fortlaufend zu kontrollieren und die Funktionalität ist sicherzustellen (Wartung, Reinigung).*

Immissionsschutz:

Aus der Sicht des Immissionsschutzes kann zu der o. a. Bauleitplanung keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da das Schallgutachten noch nicht vorliegt. Es soll gem. Ausführung im Begründungstext nachgereicht werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Amt für Umweltschutz:Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:*Lage des Gewässerbettes*

Die Begründung wurde entsprechend der Anregung dergestalt angepasst, dass auf die Lage des Axtbaches innerhalb des Plangebietes hingewiesen wird.

Festsetzung eines Gewässerrandstreifens

Der Bereich des Gewässers „Axtbach“ inkl. eines 3,00 m breiten Gewässerrandstreifens (gemessen von der Böschungsoberkante) wird als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ festgesetzt. Der vorhandene Bewuchs wird aus ökologischen Gründen wie bisher als zu erhalten festgesetzt, eine Bepflanzung des Gewässerrandstreifens wird ausgeschlossen.

Lage im Hochwasserrisikogebiet

Eine Bebauung im Bereich des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes sowie eine Veränderung der dortigen Topografie wird ausgeschlossen. Aufgrund der Lage im Hochwasser-risikogebiet befindet sich ein Hinweis auf der Planzeichnung, welcher auf die Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden aufmerksam macht. Die Berücksichtigung einer hoch-wasseradäquaten Bauweise ist im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens sicherzustellen.

Abwasserbeseitigungskonzept

Die Festsetzungen auf Ebene der Bauleitplanung erlauben eine hinreichende Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers. Die Erstellung des Oberflächenentwässerungskonzeptes erfolgt nicht auf der Ebene der Bauleitplanung. Die Anregung wird bei der Bearbeitung der Konzeptes Berücksichtigung finden.

Maßketten/Abstandsangaben

Die Breite des Gewässerrandstreifens wird textlich und zeichnerisch festgesetzt. U. a. aufgrund des standortbedingten ungleichmäßigen Zuschnittes des Baufeldes sowie der Fläche für die Wasserwirtschaft und aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf das Einfügen von Maßketten verzichtet.

Untere Bodenschutzbehörde:

Aufgrund der Einstufung als altlastverdächtige Fläche wurde in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde eine Untersuchung vorgenommen. Eine Belastung des Bodens mit Altlasten konnte lt. Begutachtung nicht festgestellt werden. Die Zurücknahme der Ausweisung als Altlastenverdachtsfläche durch die zuständige Fachbehörde wird angestrebt.

Straßenbaubehörde – Kreisstraßen:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Bauausführung ist eine enge Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger vorgesehen.

Untere Naturschutzbehörde:*Eingriffsregelung / Umweltbericht*

In der Zwischenzeit liegt der Umweltbericht inkl. Aussagen zur Eingriffsregelung vor. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind demnach negative umweltbezogenen Auswirkungen verbunden, welche einen Ausgleich des Eingriffes erfordern. Aufgrund des nachweislichen Bedarfes nach Hallenkapazitäten wird einer Bebauung der Vorrang vor einem

Eingriffsverzicht eingeräumt. Der Ausgleich soll auf der Fläche *Gemarkung Beckum, Flur 103, Flurstück 17* ausgeglichen werden, ein entsprechender Hinweis befindet sich auf der Planzeichnung.

Sicherstellung CEF-Maßnahmen

Die Absicherung der CEF-Maßnahmen erfolgt durch eine hinzugenommene textliche Festsetzung auf der Planzeichnung.

Umsetzung CEF-Maßnahmen (Starenkästen, Fledermausquartiere)

Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geforderten CEF-Maßnahmen wurden umgesetzt und die Funktionalität sichergestellt. Die Dokumentation der Umsetzung ist Bestandteil der Planunterlagen.

Immissionsschutz:

In der Zwischenzeit liegen schalltechnische Untersuchungen zum Vorhaben vor. Erforderliche objektbezogene Schallschutzmaßnahmen sollen auf der nachgelagerten Ebene der Baugenehmigung sichergestellt werden. Ein entsprechender Hinweis wurde auf der Planzeichnung aufgenommen.

Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weitergehender Handlungsbedarf.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

7.) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Wasserwirtschaft vom 28.09.2020

Das Dezernat 54 –Wasserwirtschaft– der Bezirksregierung Münster hat das oben genannte Vorhaben auf die zu vertretenden Belange geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

Das Vorhaben liegt teilweise im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet des Axtbaches.

Die Regelung des §§ 78 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 84 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind daher anzuwenden. Die zuständige Behörde für Ausnahmeregelungen ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf.

Darüber hinaus kann der Planbereich auch von seltenen Extrem-Hochwasserereignissen im höheren Ausmaß überflutet werden. Dann muss mit größeren Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Betroffenheiten gerechnet werden. Die vorgesehene Nutzung mit dieser möglichen Gefährdungslage ist deshalb sorgfältig abzuwägen.

Diesbezüglich weisen wir insbesondere auf § 78b des WHG hin, welcher neue Vorgaben für „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ enthält.

Die Abgrenzung des Extremhochwassers (EHQ bzw. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) ist in den EU-Hochwassergefahrenkarten dargestellt, welche im Internet unter www.uvo.nrw.de oder www.elwas.nrw.de einsehbar sind.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der teilweisen Lage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf. Die Lage des Überschwemmungsbereiches ist auf der Planzeichnung dargestellt. Eine Bebauung im Bereich des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes sowie eine Veränderung der dortigen Topografie wird ausgeschlossen.

Aufgrund der Lage im Hochwasserrisikogebiet befindet sich ein Hinweis auf der Planzeichnung, welcher auf die Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden

aufmerksam macht. Die Berücksichtigung einer hochwasseradäquaten Bauweise ist im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens sicherzustellen. Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weitergehender Handlungsbedarf.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

8.) Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 01.10.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 138 "Sporthalle zur Axt" bestehen seitens der Telekom keine Einwände. Im "Teilbereich A" befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelzieh-fahrzeugen angefahren werden können.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird an die verantwortlichen, bauausführenden Stellen weitergeleitet.

Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weitergehender Handlungsbedarf.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

9.) IHK Nord Westfalen vom 01.10.2020

Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 28.08.2020 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung.

Grundsätzlich erheben wir keine Bedenken gegen die Planungen. Wir weisen darauf hin, dass aktuell mehrere Betriebe ihren Standort im Planareal haben. Es ist planungsrechtlich sicherzustellen, dass die vorhandenen Betriebe in ihrem Bestand gesichert werden und ihnen darüber hinaus gewerbliche Entwicklungsoptionen zugestanden werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Oelde als Vorhabenträgerin ist in enger Abstimmung mit dem westlich angrenzenden gewerblichen Betrieb. Die Gespräche werden mit dem Ziel geführt, die Belange des Unternehmens abzustimmen und zu berücksichtigen. Aktuell sind keine Maßnahmen geplant, welche durch die Änderung des Planungsrechts verhindert werden.

Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weitergehender Handlungsbedarf.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Bebauungsplan Nr. 138 „Sporthalle Zur Axt“ der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728), öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Bei anhaltenden Beschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie soll die Auslegung entsprechend § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. In diesem Sinne besteht die Möglichkeit, eine Zusendung der Unterlagen anzufordern oder eine Einsichtnahme der Unterlagen in der Stadtverwaltung nach vorheriger Terminabsprache vorzunehmen.

Die Öffentlichkeit wird – sofern es vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie vertretbar erscheint – neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 2 für den Teilbereich B: Bedarfsparkplatz

A) Entscheidungen über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

A1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Planunterlagen – einschließlich Begründung – haben gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 31.08.2020 bis einschließlich zum 02.10.2020 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. Zudem waren die Unterlagen digital im Internet veröffentlicht mit der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Die Durchführung einer Bürgerversammlung war aufgrund der COVID 19-Pandemie bisher nicht zu verantworten.

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden.

A2) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß 4 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 31.08.2020 bis einschließlich zum 02.10.2020. Die Stellungnahmen einschließlich der Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution:	Stellungnahme vom:
Stadt Rheda-Wiedenbrück	28.08.2020
Bezirksregierung Münster - Dezernat 25 - Verkehr	28.08.2020
Ericsson GmbH	31.08.2020
Thyssengas GmbH	31.08.2020
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	02.09.2020
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	07.09.2020
Evangelische Kirche von Westfalen	07.09.2020
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	09.09.2020
LWL-Archäologie für Westfalen	10.09.2020
Gemeinde Beelen	11.09.2020
Vodafone NRW GmbH	14.09.2020
Handwerkskammer Münster	24.09.2020
Kreis Gütersloh	24.09.2020
Gemeinde Langenberg	25.09.2020
Handelsverband Nordrhein-Westfalen	27.09.2020
Landesbetrieb Straßenbau NRW	29.09.2020

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, Luftverkehr vom 31.08.2020

Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Hinsichtlich der geplanten Bauhöhen sowie die Anbringung einer Photovoltaikanlage auf dem Hallendach reger ich an, mit dem Betreiber des SLP Oelde Bergeler in Kontakt zu treten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Vorhabens wird hierdurch nicht infrage gestellt. Sofern eine Photovoltaikanlage vorgesehen wird, wird der Kontakt mit dem Betreiber der Flugplatzanlage gesucht. Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weitergehender Handlungsbedarf.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

2.) Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz vom 31.08.2020

Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.

Hinweis:

Bei dem Flurstück 151, Flur 111, Gemarkung Oelde handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes. Ebenso handelt es sich im nördlichen Bereich des Flurstückes 571, Flur 111, Gemarkung Oelde um Wald im Sinne des Gesetzes.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei den genannten Waldflächen handelt es sich um gewässerbegleitende Vegetation des „Axtbaches“.

Die Überplanung des Teilbereiches A führt dazu, dass die Bebauung ggf. näher an die Waldfläche heranrückt. Ein hinreichender Abstand wird aber dennoch als gegeben angesehen: Die Waldfläche befindet sich nördlich des angrenzenden gewerblichen Betriebes, eine direkte Gefährdungslage für die vorgesehene Nutzung wird nicht gesehen. Die Waldfläche ist zudem nur mit wenigen hochstämmigen Bäumen, welche wiederum in ihrer Größe beschränkt sind, bewachsen. Da sich das Grundstück im städtischen Besitz befindet, soll gleichwohl durch regelmäßige Kontrollen abgängiger Bestand frühzeitig identifiziert werden.

Die Waldfläche nördlich des Teilbereiches B befindet sich in einem hinreichenden Abstand zum Vorhaben (etwa 50 m). Eine Gefährdungslage wird hier nicht gesehen.

Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weitergehender Handlungsbedarf.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

3.) Stellungnahme der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 31.08.2020

Das Vorhaben kann über die bestehenden Trinkwasserleitungen angeschlossen werden. Trinkwasser zu Löschzwecken kann über die vorhandenen Hydranten im Umkreis von 300m entnommen werden. Am einem durchschnittlichen Verbrauchstag stehen zu den heutigen Randbedingungen zwischen 72 und 96 cbm/h zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass eine hinreichende Menge Löschwasser im Bedarfsfall dem Trinkwassernetz entnommen werden kann. Nach Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle liegen im Umfeld des Plangebietes verschiedene

Leitungsquerschnitte vor; eine ausreichende Löschwasserversorgung ist somit sichergestellt. Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weitergehender Handlungsbedarf.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

4.) Stellungnahme der Regionalverkehr Münsterland GmbH vom 01.09.2020

Gegenüber der Bebauungsfläche A befindet sich die Bushaltestelle Olympiahalle, die von unseren Linien 472 und 475 bedient wird. Falls der Busverkehr durch die Baumaßnahme beeinträchtigt wird, bitten wir um frühzeitige Mitteilung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird an die verantwortlichen, bauausführenden Stellen weitergeleitet. Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weitergehender Handlungsbedarf.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

5.) Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Oelde vom 23.09.2020

Mit Schreiben vom 28.08.2020 baten Sie im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB um Stellungnahme zu o.g. Verfahren:

Die Stadt Oelde betreibt das o.g. Verfahren zur Errichtung einer multifunktionalen Sporthalle. Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans grenzt nördlich an den Axtbach, der durch den Wasser- und Bodenverband Oelde unterhalten wird. Laut den Antragsunterlagen soll ein 3,00 bis 5,00 Meter breiter Streifen entlang des Axtbaches als „Öffentliche Grünfläche“ bzw. als „Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ausgewiesen werden. Diese Ausweisung lehnt der Wasser- und Bodenverband ab und schlägt dafür die Ausweisung als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ vor (A). Die Ausweisung als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ entspricht dem gesetzlichen Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG und dient der Gewässerentwicklung. Aus diesem Grund wird eine Bepflanzung dieser Fläche ebenfalls abgelehnt (A). Aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes Oelde hat diese Fläche entlang des Axtbaches durchgehend eine Breite von 5,00 Metern, gemessen von der Böschungsoberkante, aufzuweisen (H). Die zuständige Behörde setzt die angemessene Breite gemäß § 38 WHG fest.

Gegen das o.g. Vorhaben werden seitens des Wasser- und Bodenverbandes Oelde keine Bedenken hervorgebracht, soweit die genannten Auflagen (A) und Hinweise (H) berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde als zuständige Behörde wird der Bereich des Gewässers „Axtbach“ inklusive eines 3,00 m breiten Gewässerrandstreifens (gemessen von der Böschungsoberkante) als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ festgesetzt. Der vorhandene Bewuchs wird nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde aus ökologischen Gründen

als zu erhalten festgesetzt, eine Bepflanzung des Gewässerrandstreifens wird ausgeschlossen. Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weitergehender Handlungsbedarf.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

6.) Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 24.09.2020

Amt für Umweltschutz:

Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Nach Prüfung der Unterlagen stelle ich fest, dass in der Begründung aufgeführt wird, dass sich der Axtbach außerhalb des Plangebietes befindet. Dies ist nur insofern richtig, wenn man annimmt, dass das zugehörige Flurstück 444 (Flur 8) und 2 (Flur 111) das Gewässer darstellt. Die Ausparzellierung bezieht sich nur auf den Abflussquerschnitt bei Mittelwasserabfluss, nicht aber auf das tatsächliche Gewässerbett des Axtbaches. Tatsächlich befindet sich daher der Axtbach gemäß § 3 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz innerhalb des Plangebietes. Dies ist richtigzustellen.

Die Ausweisung einer „Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage in einer Breite vom 3,0 bis 5,0 m entlang des Axtbaches stimme ich nicht zu, da es nicht der vorhandenen Situation entspricht.

Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich mit einer angemessenen Breite, gemessen ab der Böschungsoberkante bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante, festzulegen. Es handelt sich beim Axtbach um ein berichtspflichtiges Gewässer, welches im 2. Bewirtschaftungsplan NRW ausgewiesen ist. Eine ausgeprägte Böschungsoberkante ist vorhanden. Daher halte ich hier einen Gewässerrandstreifen von mindestens 3,0 m, gemessen ab der Böschungsoberkante; für angemessen, welche im Bebauungsplan als Fläche für die Wasserwirtschaft gemäß § 9 Nr. 16 a bis c BauGB festzusetzen ist. Eine Bepflanzung innerhalb des Gewässerrandstreifens ist hierbei zu unterlassen, da dieser bereits ausreichend mit gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen bewachsen ist.

Die Teilfläche A liegt teilweise im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Axtbaches sowie zu 2/3 im Hochwasserrisikogebiet „Niedriger Wahrscheinlichkeit“ (HQ Extrem). Die Teilfläche B liegt außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Axtbaches und zu 4/5 im Hochwasserrisikogebiet „Niedriger Wahrscheinlichkeit“. Beide Teilflächen liegen im Hochwasserrisikogebiet „Mittlere Wahrscheinlichkeit (HQ 100)“, welche deutlich von den Ergebnissen des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets abweichen. Hierbei verweise ich auf den Praxisleitfaden der Kommunal Agentur NRW „Hochwasser- und Überflutungsschutz – Ansätze für eine fachübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Kommunalverwaltung“ auf Kapitel 3 Bauleitplanung, Flächenvorsorge und Festsetzung wasserwirtschaftlicher Belange.

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 12 Baugesetzbuch sind Belange u. a. des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere der Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Insbesondere sind gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz keine Flächen zur Bebauung in Überschwemmungsgebieten freizugeben. Bezogen auf die geplante Anlage von Stellflächen ist innerhalb solcher Gebiete eine Veränderung der vorhandenen Topographie zu vermeiden.

In der 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts ist die Teilfläche A als Mischgebiet, dagegen die Teilfläche B im Trenngebiet ausgewiesen. Dies bitte ich bei der Aufstellung des Oberflächenentwässerungskonzeptes zu berücksichtigen.

Es wäre zudem hilfreich, wenn entsprechende Maßketten/Abstandsangaben im Lageplan eingezeichnet werden.

Rechtliche Grundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)

LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)

ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

Sonstige Grundlagen

Praxis Leitfaden, Hochwasser- und Überflutungsschutz – Ansätze für eine fachübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Kommunalverwaltung zum Hochwasserrisikomanagement, aufgestellt durch Kommunal Agentur NRW, Juli 2015

Untere Bodenschutzbehörde:

Zu der Planung kann derzeit keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich der Altstandort Nr. 5898. Dabei handelt es sich um einen ehemaligen Medikamentengroßhandel. Nach einer historischen Erkundung und einem Ortstermin wurde das Gelände als altlastverdächtige Fläche eingestuft. Zur Ermittlung und Bewertung möglicher Umweltbeeinträchtigungen durch die frühere Nutzung wird eine orientierende Untersuchung notwendig. Den Untersuchungsumfang habe ich dem Planungsträger bereits mitgeteilt.

Die Untersuchungen müssen bis zur Einleitung des Verfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB abgeschlossen und bewertet sein, damit die Ergebnisse in den Planunterlagen berücksichtigt werden können.

Straßenbaubehörde – Kreisstraßen:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt. Bezüglich der Anlage der Zufahrt ist eine enge Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger erforderlich.

Untere Naturschutzbehörde:

- 5. Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist zum derzeitigen Planungsstand jedoch noch nicht möglich, da im weiteren Verfahren Aussagen zur Eingriffsregelung sowie der Umweltbericht zu erarbeiten sind.*
- 6. In der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan wurden planungsrelevante Arten festgestellt. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 zu vermeiden, nennt der artenschutzrechtliche Fachbeitrag vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen). Diese sind im Bebauungsplan durch textliche Festsetzungen abzusichern.*
- 7. Die CEF Maßnahmen für den Star bestehen aus der Anbringung von drei Nistkästen, der Anpflanzung oder Sicherung von drei Höhlen- / Habitatsbäumen sowie der Bereitstellung von Nahrungsflächen im Umkreis (je Brutpaar mindestens 1 ha). Die erforderlichen Nahrungsflächen sind noch nicht dargestellt und zu ergänzen. Sie sollten mindestens die Größe der entfallenden Nahrungsflächen umfassen.*
- 8. Die CEF Maßnahme für die Fledermäuse ist die Schaffung von fünf Ersatzquartieren an Gebäuden, wobei darunter mindestens ein Ganzjahreskasten sein soll. Die Nistkästen und Ersatzquartiere sind fortlaufend zu kontrollieren und die Funktionalität ist sicherzustellen (Wartung, Reinigung).*

Immissionsschutz:

Aus der Sicht des Immissionsschutzes kann zu der o. a. Bauleitplanung keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da das Schallgutachten noch nicht vorliegt. Es soll gem. Ausführung im Begründungstext nachgereicht werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Amt für Umweltschutz:Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:*Lage des Gewässerbettes*

Die Begründung wurde entsprechend der Anregung dergestalt angepasst, dass auf die Lage des Axtbaches innerhalb des Plangebietes hingewiesen wird.

Festsetzung eines Gewässerrandstreifens

Der Bereich des Gewässers „Axtbach“ inkl. eines 3,00 m breiten Gewässerrandstreifens (gemessen von der Böschungsoberkante) wird als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ festgesetzt. Der vorhandene Bewuchs wird aus ökologischen Gründen wie bisher als zu erhalten festgesetzt, eine Bepflanzung des Gewässerrandstreifens wird ausgeschlossen.

Lage im Hochwasserrisikogebiet

Eine Bebauung im Bereich des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes sowie eine Veränderung der dortigen Topografie wird ausgeschlossen. Aufgrund der Lage im Hochwasser-risikogebiet befindet sich ein Hinweis auf der Planzeichnung, welcher auf die Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden aufmerksam macht. Die Berücksichtigung einer hoch-wasseradäquaten Bauweise ist im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens sicherzustellen.

Abwasserbeseitigungskonzept

Die Festsetzungen auf Ebene der Bauleitplanung erlauben eine hinreichende Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers. Die Erstellung des Oberflächenentwässerungskonzeptes erfolgt nicht auf der Ebene der Bauleitplanung. Die Anregung wird bei der Bearbeitung der Konzeptes Berücksichtigung finden.

Maßketten/Abstandsangaben

Die Breite des Gewässerrandstreifens wird textlich und zeichnerisch festgesetzt. U. a. aufgrund des standortbedingten ungleichmäßigen Zuschnittes des Baufeldes sowie der Fläche für die Wasserwirtschaft und aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf das Einfügen von Maßketten verzichtet.

Untere Bodenschutzbehörde:

Aufgrund der Einstufung als altlastverdächtige Fläche wurde in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde eine Untersuchung vorgenommen. Eine Belastung des Bodens mit Altlasten konnte lt. Begutachtung nicht festgestellt werden. Die Zurücknahme der Ausweisung als Altlastenverdachtsfläche durch die zuständige Fachbehörde wird angestrebt.

Straßenbaubehörde – Kreisstraßen:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Bauausführung ist eine enge Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger vorgesehen.

Untere Naturschutzbehörde:*Eingriffsregelung / Umweltbericht*

In der Zwischenzeit liegt der Umweltbericht inkl. Aussagen zur Eingriffsregelung vor. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind demnach negative umweltbezogenen Auswirkungen

verbunden, welche einen Ausgleich des Eingriffes erfordern. Aufgrund des nachweislichen Bedarfes nach Hallenkapazitäten wird einer Bebauung der Vorrang vor einem Eingriffsverzicht eingeräumt. Der Ausgleich soll auf der Fläche *Gemarkung Beckum, Flur 103, Flurstück 17* ausgeglichen werden, ein entsprechender Hinweis befindet sich auf der Planzeichnung.

Sicherstellung CEF-Maßnahmen

Die Absicherung der CEF-Maßnahmen erfolgt durch eine hinzugenommene textliche Festsetzung auf der Planzeichnung.

Umsetzung CEF-Maßnahmen (Starenkästen, Fledermausquartiere)

Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geforderten CEF-Maßnahmen wurden umgesetzt und die Funktionalität sichergestellt. Die Dokumentation der Umsetzung ist Bestandteil der Planunterlagen.

Immissionsschutz:

In der Zwischenzeit liegen schalltechnische Untersuchungen zum Vorhaben vor. Erforderliche objektbezogene Schallschutzmaßnahmen sollen auf der nachgelagerten Ebene der Baugenehmigung sichergestellt werden. Ein entsprechender Hinweis wurde auf der Planzeichnung aufgenommen.

Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weitergehender Handlungsbedarf.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

7.) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Wasserwirtschaft vom 28.09.2020

Das Dezernat 54 –Wasserwirtschaft– der Bezirksregierung Münster hat das oben genannte Vorhaben auf die zu vertretenden Belange geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

Das Vorhaben liegt teilweise im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet des Axtbaches.

Die Regelung des §§ 78 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 84 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind daher anzuwenden. Die zuständige Behörde für Ausnahmeregelungen ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf.

Darüber hinaus kann der Planbereich auch von seltenen Extrem-Hochwasserereignissen im höheren Ausmaß überflutet werden. Dann muss mit größeren Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Betroffenheiten gerechnet werden. Die vorgesehene Nutzung mit dieser möglichen Gefährdungslage ist deshalb sorgfältig abzuwägen.

Diesbezüglich weisen wir insbesondere auf § 78b des WHG hin, welcher neue Vorgaben für „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ enthält.

Die Abgrenzung des Extremhochwassers (EHQ bzw. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) ist in den EU-Hochwassergefahrenkarten dargestellt, welche im Internet unter www.uvo.nrw.de oder www.elwas.nrw.de einsehbar sind.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der teilweisen Lage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf. Die Lage des Überschwemmungsbereiches ist auf der Planzeichnung dargestellt. Eine Bebauung im

Bereich des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes sowie eine Veränderung der dortigen Topografie wird ausgeschlossen.

Aufgrund der Lage im Hochwasserrisikogebiet befindet sich ein Hinweis auf der Planzeichnung, welcher auf die Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden aufmerksam macht. Die Berücksichtigung einer hochwasseradäquaten Bauweise ist im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens sicherzustellen. Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weitergehender Handlungsbedarf.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

8.) Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 01.10.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die vorgelegte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 138 "Sporthalle zur Axt" bestehen seitens der Telekom keine Einwände.

Im "Teilbereich A" befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird an die verantwortlichen, bauausführenden Stellen weitergeleitet.

Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weitergehender Handlungsbedarf.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

9.) IHK Nord Westfalen vom 01.10.2020

Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 28.08.2020 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung.

Grundsätzlich erheben wir keine Bedenken gegen die Planungen. Wir weisen darauf hin, dass aktuell mehrere Betriebe ihren Standort im Planareal haben. Es ist planungsrechtlich

sicherzustellen, dass die vorhandenen Betriebe in ihrem Bestand gesichert werden und ihnen darüber hinaus gewerbliche Entwicklungsoptionen zugestanden werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Oelde als Vorhabenträgerin ist in enger Abstimmung mit dem westlich angrenzenden gewerblichen Betrieb. Die Gespräche werden mit dem Ziel geführt, die Belange des Unternehmens abzustimmen und zu berücksichtigen. Aktuell sind keine Maßnahmen geplant, welche durch die Änderung des Planungsrechts verhindert werden.

Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weitergehender Handlungsbedarf.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Bebauungsplan Nr. 138 „Sporthalle Zur Axt“ der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728), öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Bei anhaltenden Beschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie soll die Auslegung entsprechend § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. In diesem Sinne besteht die Möglichkeit, eine Zusendung der Unterlagen anzufordern oder eine Einsichtnahme der Unterlagen in der Stadtverwaltung nach vorheriger Terminabsprache vorzunehmen.

Die Öffentlichkeit wird – sofern es vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie vertretbar erscheint – neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlüsse:

Der Rat der Stadt Oelde fasst einstimmig die Beschlüsse für den Teilbereich A **„Fläche für die Mehrzweckhalle“**:

- A) Entscheidungen über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
- B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Oelde fasst die mehrheitlich bei 32 Ja-Stimmen, 6 Gegenstimmen und zwei Enthaltungen die Beschlüsse für den Teilbereich B **„Bedarfsparkplatz“**:

- A) Entscheidungen über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
- B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

16. Auflösung der "Vereinigung der kommunalen RWE-Aktionäre Westfalen GmbH (Dortmund)" und Gesellschaftsvertrag der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (Essen)"
B 2021/201/4754

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf die Erläuterungen der Vorlage B 2020/201/4697. Die Auflösung bzw. Liquidation der Vereinigung der kommunalen RWE-Aktionäre Westfalen GmbH (Dortmund) kann als erster Schritt für die „Zusammenlegung“ der VKA Dortmund und der VKA Essen gesehen werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

1. Der Auflösung der Vereinigung der kommunalen RWE-Aktionäre Westfalen GmbH (Dortmund) mit Wirkung zum 30.06.2021 wird zugestimmt.
2. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (Essen) auf Basis des angehängten Entwurfs (Anlage 2), ggf. mit noch erforderlichen Änderungen, wird zugestimmt.

17. Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes 2019
1. Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gem. § 59 Abs. 3 GO
2. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Verwendungsbeschluss über das Jahresergebnis 2019 gem. § 96 Abs. 1 GO durch den Rat
3. Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs.1 GO durch die Ratsmitglieder
B 2020/014/4695

Herr Zurbrüggen übernimmt als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Oelde die Sitzungsleitung und trägt die Stellungnahme des Ausschusses vor:

Gemäß § 59 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen fand am 01.02.2021 durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Oelde, vertreten durch die laut Niederschrift zu dieser Sitzung aufgeführten anwesenden Ratsmitglieder, die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichtes 2019 der Stadt Oelde statt. Die Prüfung erfolgte unter Einbezug des schriftlichen Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH aus Münster vom 10.08.2020 sowie unter

Einbezug des mündlichen Vortrages der verantwortlichen prüfenden Person in der heutigen Sitzung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft umfasste dabei

- die Bilanz,
- die Ergebnisrechnung,
- die Finanzrechnung,
- die Teilergebnisrechnungen und die Teilfinanzrechnungen,
- den Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,

jeweils für das Haushaltsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019.

Prüfungsschwerpunkte waren:

- Zugangs- und Folgebewertung des Anlagevermögens, insbesondere die Aktivierung der Anlagen im Bau,
- periodengerechte Ertrags- und Aufwandserfassung,
- Umsetzung des 2. NKFVG sowie
- die Implementierung von Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) durch die gesetzlichen Vertreter zur Aufstellung eines ordnungsgemäßen Lageberichts.

Nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Kommunalen Haushaltsverordnung NRW. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Oelde zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr 2019. Chancen und Risiken der Stadt Oelde werden laut Concunia zutreffend dargestellt.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen haben dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegen bzw. waren diesem jederzeit über das Ratsinformationssystem zugänglich. Sie standen ab Einbringung des Entwurfes der Jahresrechnung 2019 und des Lageberichtes 2019 in der Sitzung des Rates vom 07.09.2020 bzw. ab Versand der Einladung zu dieser Sitzung zur Verfügung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Unterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft und ausgewertet. Der Prüfbericht der Concunia Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird ebenso Bestandteil dieser Stellungnahme. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die vorgenommene Prüfung und die Ausführungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die Beratung in der heutigen Ausschusssitzung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung und Stellungnahme bildet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2019 in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) entspricht. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der Gemeinde zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr 2019.

Ebenso entspricht der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW, vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- Ertrags- und Finanzlage der Stadt Oelde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess konnten nicht festgestellt werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erklärt gemäß § 59 Abs. 3 GO:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung werden **keine Einwendungen** gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichts 2019 erhoben. Der vom Bürgermeister aufgestellte Jahresabschluss 2019 und Lagebericht 2019 werden uneingeschränkt gebilligt.

Oelde, den 01.02.2021

Arno Zurbrüggen
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Oelde

Beschlüsse:

1. Der Rat nimmt die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.
2. Auf Grundlage der Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses vom 01.02.2021 wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen vom Rat der Stadt Oelde festgestellt (§ 96 Abs. 1 GO). Über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. Behandlung des Jahresfehlbetrages (§ 96 Abs.1 GO) beschließt der Rat einstimmig wie folgt:

Der ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 1.370.207,49 € wird in Höhe von 1.370.207,49 € der Ausgleichsrücklage zugeführt.

3. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2019 vorbehaltlose Entlastung.

18. Aktueller Sachstand zum Ausbau des Glasfasernetzes in Oelde M 2020/III/4713

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage. Herr Reen führt einige Ergänzungen dazu aus.

Die Deutsche Glasfaser baue nun Oelde gesamt aus, jedoch müsse dazu im Bereich Oelde Süd noch die Marke der 40 % erreicht werden. Hier sei man aber auf einem erfolgversprechenden Weg. Insgesamt seien die Bemühungen um die Schaffung eines Glasfasernetzes für ganz Oelde und die Ortsteile eine Erfolgsgeschichte.

Frau Bürgermeisterin Rodeheger bedankt sich ausdrücklich bei Herrn Reen für seine überaus engagierte Arbeit in der Sache, die maßgeblich zu diesem positiven Ergebnis beigetragen habe.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt den Sachstandsbericht zum Ausbau des Glasfasernetzes in Oelde zur Kenntnis.

19. Maßnahmenfreigaben

19.1. Maßnahmenfreigabe zur baul. Erweiterung der Offenen Ganztagschule am Standort der Von-Ketteler-Schule in Lette B 2021/012/4762

Frau Bürgermeisterin Rodeheger trägt vor:

Aufgrund aktueller Anmeldezahlen an der OGS der Von-Ketteler-Schule in Lette reichen die räumlichen Kapazitäten nicht mehr aus, um alle Kinder aufzunehmen. Insbesondere wird sich die Nachfrage nach Betreuungsplätzen bei dem zu erwartenden Rechtsanspruch künftig weiter erhöhen.

Die Maßnahme ist im Haushalt etatisiert, aber aktuell mit einem Sperrvermerk versehen, bis die Förderung bewilligt ist, oder ein vorzeitiger förderunschädlicher Maßnahmenbeginn durch den Fördergeber erklärt wurde.

Dies scheint aktuell der Fall zu sein, die Maßnahme wird bis zu 85 % gefördert, allerdings bezogen auf die Stadt Oelde als Schulträger insgesamt auf 283.000 Euro gedeckelt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde erteilt einstimmig die Maßnahmenfreigabe zur baulichen Erweiterung der Offenen Ganztagschule am Standort der Von-Ketteler-Schule in Lette. Der Sperrvermerk wird aufgehoben.

19.2. Vergabe Grünflächenpflege B 2021/662/4802

Frau Bürgermeisterin Rodeheger führt aus:

Die Ausschreibung der Grünflächenpflege in den Losen 1 – 3 wird erforderlich, weil der bestehende Vertragszeitraum mit Beendigung der Pflegeleistungen im Herbst 2020 abgelaufen ist.

Bestandteile der Ausschreibung:

Los 1 Stundenlohnleistungen,
Los 2 Grünflächenpflege gem. Flächenvorgabe,
Los 3 Grasflächenpflege.

Die erforderlichen Finanzmittel sind im Haushaltsplan 2021 vorgesehen:

Produkt 12.01.01 Straßenunterhaltung kumuliert insgesamt 226.000,00 EUR,
Produkt 13.01.01 Grünflächen kumuliert insgesamt 214.000,00 EUR.

Nach Etatisierung der HH- Mittel im HH-Plan 2021 muss nunmehr, noch rechtzeitig vor Beginn der Vegetationsperiode, die Ausschreibung / Vergabe der Pflegeleistungen Grünflächen erfolgen.

Es ist vorgesehen, die Grünflächenpflege für einen Zeitraum von 2 Vegetationsperioden auszuschreiben. Um flexibel auf Witterungsbedingungen und ggf. eine sich ändernde Finanzlage reagieren zu können, werden die Aufträge in Los 1 – Stundenlohnarbeiten in Abschnitten von 20.000 EUR bis 25.000 EUR vergeben.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, die Ausschreibung der Leistungen für die Grünflächenpflege in 2021 und 2022 in dem vorgeschlagenen Umfang nach Rechtskraft des Haushalts 2021 durchzuführen.

Mit diesem Beschluss ist eine Freigabe der Maßnahme gemäß § 3 a der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde verbunden.

20. Verschiedenes

20.1. Mitteilungen der Verwaltung

Es liegen keine Mitteilungen der Verwaltung vor.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

20.2. Anfragen an die Verwaltung

Es werden keine Anfragen an die Verwaltung gestellt.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

gez. Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

gez. Andrea Westenhorst
Schriftführerin